
Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungssatzung) vom 18. Dezember 2007^{1, 3}, zuletzt geändert durch die 16. Änderung vom 08.12.2022¹⁷

Diese Satzung beruht auf:

- §§ 7, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63/2006 vom 29. Dezember 2006, Seite 493 – 498) in der jeweils gültigen Fassung;
- dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der jeweils gültigen Fassung;
- §§ 8 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250) in der jeweils gültigen Fassung;
- § 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896) in der jeweils gültigen Fassung;
- dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I. S. 1739) in der jeweils gültigen Fassung;
- Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I. S. 900) in der jeweils gültigen Fassung.

Inhaltsverzeichnis^{3, 5, 7}

§	1 Zielsetzung und Aufgabe
§	2 Öffentliche Einrichtung
§	3 Ausschlüsse
§	4 Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang
§	5 Ausnahmen vom Benutzungszwang
§	6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
§	7 Benutzung, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang
§	8 Trennung von Abfällen
§	9 Sammelsysteme
§	10 Schadstoffhaltige Abfälle/Elektro- und Elektronikgeräte
§	11 Sperrgut
§	12 Medizinische Abfälle
§	13 Bioabfälle
§	14 Sammelbehältnisse
§	15 Behandlung und Benutzung der Abfallbehältnisse
§	16 Einsammeln und Befördern der Abfallbehältnisse und Papierbündel
§	17 Stellplatz der Abfallbehälter
§	18 Annahme von Abfällen auf Recyclinghöfen der WBD-AöR
§	19 Abfallentsorgungsanlagen
§	20 Anzeige- und Auskunftspflicht, Betretungsrecht
§	21 Haftung

- § 22 Gebühren
- § 23 Andere Berechtigte und Verpflichtete
- § 24 Ordnungswidrigkeiten
- § 25 Inkrafttreten

Anlage zur Abfallentsorgungssatzung über die von der WBD-AöR ausgeschlossenen Abfälle

§ 1⁴

Zielsetzung und Aufgabe

(1) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und der Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen nimmt die Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts (im Folgenden WBD-AöR genannt) nachstehende Aufgaben wahr:

1. die Förderung der Abfallvermeidung,
2. die Gewinnung von Stoffen aus Abfällen (stoffliche Verwertung),
3. die Gewinnung von Energie aus Abfällen (energetische Verwertung),
4. die Beseitigung von Abfällen.

(2) Die Aufgaben nach Abs. 1 umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns.

(3) Zu den Aufgaben gehören die Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).

§ 2⁴

Öffentliche Einrichtung

Die WBD-AöR betreibt die Entsorgung der Abfälle im Stadtgebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit. Die WBD-AöR kann sich zur Erfüllung von Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 3^{4, 6, 7, 15, 17}

Ausschlüsse

(1) Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind:

1. die in der anliegenden Liste aufgeführten Abfälle, soweit diese nicht in privaten Haushaltungen anfallen,
2. Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung nach § 25 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen – vorbehaltlich einer Mitwirkung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nach § 20 Abs. 2 S. 1 KrWG i.V.m. § 25 Abs. 2 Nr. 4 KrWG.

(2) Darüber hinaus kann die WBD-AöR im Einzelfall mit Zustimmung der Bezirksregierung Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen.

Die WBD-AöR kann die Besitzer/innen solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der Bezirksregierung so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(3) Vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen:

1. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die von der WBD-AöR entsorgt werden und nicht in zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt werden,
2. Erdaushub,
3. Straßenaufbruch,
4. Bauschutt,
5. Baustellenabfälle,
6. Steine.

(4) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die WBD-AöR ausgeschlossen sind, ist der/die Besitzer/in dieser Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetz sowie dem Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG) zur Abfallentsorgung verpflichtet.

Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die WBD-AöR ausgeschlossen ist, erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht (§ 4) nur darauf, die Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung und der jeweiligen Benutzungsordnung bei einer Anlage zur Abfallentsorgung bereitzustellen.

(5) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Bereiche.

§ 4^{6,12, 14, 15, 17}

Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang

(1) Jede(r) Eigentümer(in) eines Grundstücks im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, sein/ihr Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht).

Jede(r) Anschlussberechtigte und jede(r) sonstige Abfallbesitzer(in) im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, die Sammelbehältnisse der WBD-AöR (Abfallbehälter auf den Grundstücken, allgemein zugängliche Sammelcontainer mit besonderer Zweckbestimmung) und die sonstigen Anlagen der Abfallentsorgung bestimmungsgemäß zu benutzen (Benutzungsrecht).

(2) Jede(r) Eigentümer(in) eines im Stadtgebiet liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang).

Der/Die Eigentümer/in eines Grundstückes als Anschlusspflichtige(r) und jede(r) andere Abfallbesitzer(in) (z.B. Mieter/in, Pächter/in) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, die auf seinem/ihrer Grundstück oder sonst bei ihm/ihr anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).

Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(3) Eigentümer/innen von Grundstücken und Abfallerzeuger(innen) / Abfallbesitzer(innen) auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 2, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen.

Sie haben nach § 7 Gewerbeabfallverordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV einen Pflicht-Restmüllbehälter zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die

Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Behältervolumens für den Pflicht-Restmüllbehälter erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 14 Abs. 6 dieser Satzung. § 11 Abs. 1-5 dieser Satzung gilt für sie entsprechend. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung eines Bioabfallbehälters, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.

(4) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 2 und Abs. 3 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung eines gemeinsamen Restmüllbehälters durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger/innen und Besitzer/innen von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

(5) Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG) sind „Abfälle zur Verwertung“ bereits an der Abfallstelle von dem/der Abfallbesitzer/in oder -erzeuger/in von „Abfällen zur Beseitigung“ getrennt zu halten.

§ 5^{5, 6, 7, 16}

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Der Benutzungszwang gemäß § 4 Abs. 2, 3 und 4 besteht nicht,

1. soweit Abfälle nach § 3 Abs. 1 - 2 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
2. soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 26 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 3 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG),
3. soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
4. soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 6^{4, 5, 6, 7, 12}

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die WBD-AöR stellt auf Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß

§ 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.

(2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der/die Abfallerzeuger (-in)/ Abfallbesitzer(-in) nachweist, dass er/sie die bei ihm/ihr anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die WBD-AöR stellt auf Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz i.V.m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.

(3) Die Möglichkeit einer anderweitigen Abfallverwertung oder -beseitigung ist im Antrag zu erläutern und durch geeignete Unterlagen zu belegen.

(4) Die Befreiung im Einzelfall wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden.

§ 7^{3, 4, 15}

Benutzung, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang

(1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem/der anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer/in ein oder mehrere Abfallbehälter zur Verfügung gestellt worden sind und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehälter angefahren wird. Das Gleiche gilt, wenn ein oder mehrere Abfallbehälter anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehälter angefahren wird.

(2) Die WBD-AöR ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

Unbefugten ist es nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, wenn sie in zugelassene Abfallbehältnisse auf dem Grundstück (Holsystem) oder in sonst bereitgestellte Sammelcontainer (Bringsystem) zweckentsprechend eingebracht sind.

Abfälle, die zur Verwertung oder zum Behandeln, Lagern und Ablagern und zur Beseitigung bei von der WBD-AöR betriebenen Anlagen zur Abfallentsorgung angeliefert werden, gelten als angefallen, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände der entsprechenden Abfallentsorgungsanlagen verbracht worden sind. Im Übrigen gelten Abfälle als angefallen, wenn sie satzungsgemäß bereitgestellt sind.

(3) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum der WBD-AöR über, sobald sie eingesammelt, auf die Sammelfahrzeuge verladen oder bei den Abfallentsorgungsanlagen angenommen worden sind.

§ 8^{5, 6, 8, 9}

Trennung von Abfällen

Um bestimmte Abfallarten verwerten bzw. bestimmte für sie vorgesehene Abfallentsorgungsmaßnahmen durchführen zu können, hat der/die Benutzungspflichtige Abfälle getrennt zu halten und in die dafür ausschließlich vorgesehenen Behältnisse auf dem Grundstück (Holsystem) bzw. in die entsprechenden, im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Sammelcontainer (Bringsystem) einzubringen. Dies gilt insbesondere für Glas, Papier und Kartonagen, Altkleider, Bioabfälle, Grünabfälle, Metall, Leichtstoffverpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen (sNVP).

Stoffgleiche Nichtverpackungen im Sinne dieser Satzung sind Produkte, die überwiegend aus Metall, Kunststoff oder Verbunden bestehen, keine Verkaufsverpackungen darstellen und über denselben

Verwertungsweg geführt werden können wie Leichtstoffverpackungen (z.B. Töpfe, Pfannen, Besteck und andere Küchenhelfer aus Metall und/oder Kunststoff; Werkzeug, Nägel, Schrauben, Plastikspielzeug, Plastikeimer, -töpfe, Aluminiumschalen, -folien; etc.).

§ 9^{2, 4, 6, 8, 9, 10, 14, 15}

Sammelsysteme

(1) Für in privaten Haushaltungen angefallene Abfälle zur Verwertung stehen Sammelsysteme zur Verfügung:

1. Sammelcontainer für Papier/Pappe, Altkleider und Hohlglas. Die Befüllung darf nur werktags von 7.00 bis 20.00 Uhr erfolgen. Standorte für Sammelcontainer dürfen nicht verunreinigt werden; das Ablagern von Abfällen ist verboten.
2. Straßensammlung von Papier und Kartonagen (Bündelsammlung).
3. Sammelsystem für Papier und Kartonagen (Papierabfallbehälter).
4. Sammelsystem für Bioabfälle (Bioabfallbehälter).
5. Sammelsystem für Leichtstoffverpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen (Kombinierter Wertstoffbehälter).
6. Grünabfallsammlung: Ort, Zeit und Umfang bestimmt die WBD-AöR.
7. Recyclinghöfe: Annahme von Glas, Grünabfällen, Bioabfällen, Holz, Leichtstoffverpackungen, stoffgleichen Nichtverpackungen, Papier/Pappe, Bauschutt (keine Baumischabfälle), Baustellenabfällen, schadstoffhaltigen Abfällen, Schrott, Kork und Elektro- und Elektronikgeräten gemäß § 10 Abs. 5. Die Stoffe sind in die bereitstehenden Behälter zu füllen. Die Öffnungszeiten sind zu beachten.

(2) Die WBD-AöR kann jederzeit und ohne Ankündigung aus abfallwirtschaftlichen Gründen Änderungen dieser Sammelsysteme vornehmen.

§ 10^{4, 6, 7, 11, 13, 17}

Schadstoffhaltige Abfälle/Elektro- und Elektronikgeräte

(1) Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die organische oder anorganische Stoffe in gesundheits- oder umweltgefährdender Konzentration enthalten.

(2) Schadstoffhaltige Abfälle sind von anderen Abfällen und untereinander getrennt zu halten.

(3) Die verschiedenen Rücknahmeangebote des Handels sind vorrangig zu nutzen.

(4) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung), werden von der WBD-AöR an den von ihr betriebenen ortsfesten Sammelstellen und zu den bekannt gegebenen Terminen an den von ihr betriebenen Sammelfahrzeugen angenommen. Eine Annahme an den Sammelfahrzeugen kann nur in haushaltsüblichen Mengen erfolgen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können mit der Vorgabe, dass diese Abfälle nicht an den Sammelfahrzeugen, sondern nur an den ortsfesten Sammelstellen auf den Recyclinghöfen Mitte und Nord angenommen werden können.

(5) Besitzer/innen von alten Elektro- und Elektronikgeräten im Sinne von §§ 2, 3 Ziffer 1 bis 5 ElektroG sind verpflichtet, diese gemäß § 10 Abs. 1 ElektroG einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen. Dies gilt auch für Elektro- und Elektronikgeräte, die in anderen Produkten so verbaut sind, dass sie demontiert oder ausgetauscht werden können. Die Entsorgung kann im Rahmen der Sperrgutabfuhr (§ 11) oder durch die Anlieferung auf den von der WBD-AöR betriebenen Recyclinghöfen (§ 18) erfolgen. Haushaltskleingeräte werden zusätzlich in haushaltsüblichen Mengen an den Sammelfahrzeugen für schadstoffhaltige Abfälle (§ 10 Abs. 4) angenommen.

Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht vom Elektroaltgerät umschlossen sind, hat der Besitzer / die Besitzerin vor der Abgabe an einer Erfassungsstelle der WBD-AöR von dem Altgerät zu trennen (§ 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG).

Die Annahme von beschädigten Lithiumbatterien, die größer als 500 g sind (z.B. Elektrofahrradbatterien) kann nur am Recyclinghof-Nord in Duisburg-Röttgersbach erfolgen.

Eine Entsorgung in den Restmüllbehältern (§ 14) ist unzulässig.

(6) Elektro- und Elektronikgeräte gemäß § 10 Abs. 5 sowie Radiatoren aus privaten Haushaltungen werden im Rahmen der Sperrgutabfuhr abgeholt und gesondert entsorgt.

(7) Bei der Anlieferung von Altgeräten nach § 10 Abs. 5 wird kein Entgelt erhoben (§ 13 Abs. 4 ElektroG). Etwas anderes gilt dann, wenn es sich um Altgeräte handelt, die auf Grund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen (§ 13 Abs. 5 Satz 1 ElektroG). Dies gilt insbesondere, sofern asbesthaltige Nachtspeicherheizgeräte nicht ordnungsgemäß durch Fachpersonal abgebaut und verpackt wurden oder beschädigt bei der WBD-AöR angeliefert werden (§ 13 Abs. 5 Satz 2 ElektroG). Die Höhe des Entgeltes nach Satz 2 und Satz 3 richtet sich nach der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) für besondere Dienstleistungen in der jeweils gültigen Fassung.

(8) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 11^{3, 4, 5, 10, 11, 13, 14, 15, 17}

Sperrgut

(1) Sperrige Abfälle, die auf den an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücken anfallen, sind solche, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht in den bereitgestellten Abfallbehältern der WBD-AöR untergebracht werden können, insbesondere Haushaltsgegenstände und Möbel (Sperrgut). Sperrgut sind nicht Bauteile, wie Fensterrahmen, Türen, Badewannen u. Ä., ferner nicht Mopeds und Motorräder u. Ä., Autoreifen. Die Sperrmüllabfuhr erfolgt nur in haushaltsüblichen bzw. haushaltsüblich vergleichbaren Mengen.

(2) Die Abfuhr erfolgt auf mündliche, telefonische oder schriftliche Bestellung. Der Abholtermin wird von der WBD-AöR festgelegt. Auf Antrag können gebührenpflichtige Sonderabholungen - die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung - durchgeführt werden. Bei Anmeldung der Sperrgutabholung bis 12.00 Uhr erfolgt die Abholung am nächsten Tag (Sperrgut-Express-Service 1). Bei Anmeldung der Sperrgutabholung bis 10.00 Uhr erfolgt die Abholung am gleichen Tag (Sperrgut-Express-Service 2). Dabei sind die abzufahrenden Abfälle in Art und Menge der WBD-AöR zu melden.

(3) Sperrgut ist am Abfuhrtag bis 6.30 Uhr an geeigneter Stelle an einer mit Abfallsammelfahrzeugen befahrbaren Straße zu ebener Erde bereitzustellen. Der Verkehr darf dadurch nicht behindert werden. Auf Antrag kann ein entgeltpflichtiger Herausragenservice - die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) für besondere Dienstleistungen in der jeweils gültigen Fassung - durchgeführt werden. Metallhaltige Einrichtungsgegenstände aus Haushaltungen sowie Elektro- und Elektronikgeräte gemäß § 10 Abs. 5 sind getrennt von dem übrigen Sperrgut bereitzustellen. In begründeten Fällen kann die WBD-AöR den Bereitstellungszeitpunkt am Abholtag und den Abholplatz festlegen.

(4) Sperrgut, das im bekannt gegebenen Abholzeitraum nicht oder nicht vollständig abgeholt wurde, ist von dem/der Abfallbesitzer/in unaufgefordert am Abholtag alsbald nach 20.00 Uhr aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen. Die vorherige Ablagestelle ist ordnungsgemäß zu hinterlassen.

(5) Sperrgut kann auch unmittelbar an den Abfallentsorgungsanlagen entsprechend deren Zweckbestimmung angeliefert werden. Das Nähere regelt die jeweilige Benutzungsordnung.

§ 12⁴**Medizinische Abfälle**

(1) Abfälle zur Beseitigung aus Einrichtungen des Gesundheitswesens (Arztpraxen, Krankenhäuser) sind nach der Abfallverzeichnisverordnung unter der Abfallschlüsselnummer 18 – Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung – zu trennen und der vorgeschriebenen Entsorgung zuzuführen.

(2) Abfälle zur Beseitigung, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (18 01 04), sowie spitze und scharfe Gegenstände (einschließlich Kanülen und Skalpellen) (18 01 01, 18 02 01) sind der WBD-AöR getrennt oder mit Haushaltsabfällen vermischt in den dafür zugelassenen Sammelbehältnissen zu überlassen. Jede Einrichtung des Gesundheitswesens hat die benötigte Anzahl entsprechender Sammelbehältnisse zu bestellen und zu nutzen. Die Verwendung größerer Sammelbehältnisse kann auf Antrag genehmigt werden.

(3) Spitze und scharfe Gegenstände sind in stichfesten Behältern, weiche Abfälle in festen Säcken zu sammeln. Diese Behältnisse sind verschlossen in die Sammelbehältnisse einzubringen.

§ 13^{4, 7, 9, 11, 15, 16}**Bioabfälle**

(1) Unter Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen wie z.B. Gemüseschalen und Gemüsereste, Obstschalen und Obstreste, Eierschalen, Kaffeesatz und -filter, Teeblätter und Teebeutel, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG).

§ 14^{3, 4, 5, 6, 7, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17}**Sammelbehältnisse**

(1) Das Einsammeln und Befördern des Restmülls wird mit unterschiedlichen Behältnissen (Rollbehältern, Abfallsäcken oder Großbehältern) gemäß Abs. 2 durchgeführt. Das Einsammeln und Befördern der Bioabfälle erfolgt durch Rollbehälter (Bioabfallbehälter) gemäß Abs. 2 b) – e) und Großbehälter (nicht fahrbar) (Bioabfallbehälter) gemäß Abs. 2 i) – j).

(2) Für die regelmäßig anfallende Abfallmenge sind grundsätzlich nur folgende Abfallbehältertypen zugelassen:

Rollbehälter

- a) 40 l-Abfallbehälter
- b) 60 l-Abfallbehälter
- c) 80 l-Abfallbehälter
- d) 120 l-Abfallbehälter
- e) 240 l-Abfallbehälter

Großbehälter (fahrbar)

- f) 660 l-Abfallgroßbehälter
- g) 770 l-Abfallgroßbehälter
- h) 1100 l-Abfallgroßbehälter

Großbehälter (nicht fahrbar)

- i) 2200 l-Halbunterflurbehälter (HUFB)

Die Halbunterflursysteme bestehen aus einer Bodenwanne zum festen Einbau im Erdreich und einem Halbunterflurbehälter mit Einwurflappen. Die Bodenwanne ist von der WBD-AöR zu beziehen und geht nach festem Einbau in das Eigentum des Grundstückseigentümers über. Der Behälter inkl. Einwurflappen wird von der WBD-AöR gestellt und verbleibt im Eigentum dieser.

j) 4600 I-Vollunterflurbehälter (VUFB)

Die Vollunterflursysteme bestehen aus einem Betonbehälter zum festen Einbau im Erdreich, einem Sicherheitsboden, einem Innenbehälter und einer Einwurfsäule. Der Betonbehälter und der Sicherheitsboden sind von der WBD-AöR zu beziehen und gehen nach festem Einbau in das Eigentum des Grundstückseigentümers über. Innenbehälter und Einwurfsäule werden von der WBD-AöR gestellt und verbleiben im Eigentum dieser.

Für die Bereitstellung dieser Behälter ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

Die Nutzung der Unterflursysteme i) und j) setzt die Errichtung eines unterflurfähigen Standplatzes (Grube, Betonwanne, Sicherheitsboden oder Bodenwanne etc.) durch den/die Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks, einschließlich Absicherung sowie die Einholung der ggf. erforderlichen Erlaubnisse, voraus. Die Herrichtung ist mit der WBD-AöR abzustimmen und hat nach den systemseitigen Vorgaben des Herstellers zu erfolgen.

(3) In Einzelfällen kann die WBD-AöR auch andere als die in Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 genannten Behältnisse zulassen. Die Abrechnung derartiger Einzelleistungen erfolgt unbeschadet der Abfallentsorgungsgebührensatzung durch gesonderte Vereinbarung auf der Grundlage einer Einzelkalkulation anhand der für das jeweilige Kalenderjahr gültigen Kalkulationsparameter, die sich aus der Gebührenbedarfsberechnung ergeben.

(4) Der/Die Anschlusspflichtige hat für eine rechtzeitige Vorhaltung von ausreichenden Abfallbehältern zu sorgen. Bei Bedarf werden auf Anforderung des Grundstückseigentümers / der Grundstückseigentümerin Bioabfallbehälter aufgestellt. Die Anlieferung oder Rücknahme hat er/sie mindestens 14 Tage vorher bei der WBD-AöR zu beantragen.

(5) Soweit auf Grundstücken Abfälle aus Haushaltungen anfallen und Papier, Glas, Leichtverpackungen, stoffgleiche Nichtverpackungen getrennt (§ 8) und über die hierfür vorgesehenen Sammelsysteme entsorgt werden, muss pro Bewohner/in ein Behältervolumen für Restmüll von 20 l pro Woche vorgehalten werden. Zur Ermittlung der Bewohner/innen wird u.a. auf die Anzahl der gemeldeten Personen nach dem Meldegesetz NRW zurückgegriffen. Ist das vorzuhaltende Mindestvolumen geringer als das des kleinsten Behälters mit dem geringsten Leerungsrhythmus, so muss je Grundstück mindestens der jeweils kleinste Behälter mit dem geringsten Leerungsrhythmus zur Verfügung stehen.

Von der Regelung des Satz 1 kann abgewichen werden und das Behältervolumen auf 15 Liter pro Bewohner/in und Woche reduziert werden, wenn der/die Anschlusspflichtige einen geringeren Entsorgungsbedarf aufgrund von

- 1) Eigenkompostierung in Form der Kompostierung des Abfalls auf dem angeschlossenen Grundstück des/der Anschlusspflichtigen, welches eine unversiegelte, zur Verwertung des Komposts geeignete Fläche von mindestens 20 m² je Bewohner/in aufweisen muss,
oder
- 2) Nutzung eines Bio-Behälters mit einem Mindestvolumen von 5 l pro Bewohner/in und Woche
oder,
- 3) abfallbewusstem Verhalten durch Abfallvermeidung
schriftlich nachweist.

Darüber hinaus kann von der Regelung des Satz 1 abgewichen werden und das Behältervolumen auf 10 Liter pro Bewohner/in und Woche reduziert werden, wenn die Voraussetzungen gem. Ziff.3) kumulativ zu den Voraussetzungen gem. Ziff. 1) oder Ziff. 2) vorliegen.

Darüber hinaus kann von der Regelung des Satz 1 abgewichen werden und das Behältervolumen auf 10 Liter pro Bewohner/in und Woche reduziert werden, wenn eine ununterbrochene und mindestens 3 Monate andauernde Abwesenheit von gemeldeten Personen vorliegt und somit ein geringerer Entsorgungsbedarf gegeben ist. Diese liegt insbesondere bei einem Studium oder einer Wehr- und Zivildienstzeit jeweils außerhalb des Hauptwohnsitzes, berufsbedingten Gründen (z. B. Montage) sowie Urlaub bzw. Auslandsaufenthalt vor. Die Begründung ist schriftlich nachzuweisen.

(5a) Für benachbarte Grundstücke mit gemeinsamer Grundstücksgrenze können auf den gemeinsamen schriftlichen Antrag der Anschlusspflichtigen ein gemeinschaftlicher oder mehrere gemeinschaftliche Behälter zugelassen werden. Abweichend von Satz 1 kann die WBD-AöR auf gemeinsamen schriftlichen Antrag der Grundstückseigentümer für mehrere Grundstücke, insbesondere für solche Grundstücke die in einem engen räumlichen Bereich liegen, eine gemeinsame Nutzung von Abfallbehältern zulassen. Das nach Maßgabe dieser Satzung vorzuhaltende Mindestvolumen darf dabei nicht unterschritten werden. Mit Antragstellung ist darzulegen, in welchem Umfang die einzelnen Anschlusspflichtigen an der Entsorgungsgemeinschaft beteiligt sind. Die Änderung des Behälterbestandes der Entsorgungsgemeinschaft und die Auflösung der Entsorgungsgemeinschaft bedürfen ebenfalls eines gemeinsamen Antrags der Anschlusspflichtigen unter Mitteilung der die Mindestvolumina berücksichtigenden Neuverteilung der Behälter bzw. Behälteranteile. Erfolgt ein Änderungs- bzw. Auflösungsantrag nicht gemeinschaftlich, wird die Entsorgungsgemeinschaft seitens der WBD-AöR aufgelöst und jedes Grundstück mit Behältern nach Maßgabe dieser Satzung ausgestattet.

(6) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von branchenspezifischen Kennzahlen ermittelt.

Die branchenspezifischen Kennzahlen werden wie folgt bestimmt:

- a) Bei Krankenhäusern, Kliniken, Pflegeheimen, Kinderheimen, u. ä. Einrichtungen wird pro Bett ein Mindestbehältervolumen von 6,0 Liter pro Woche zur Verfügung gestellt.
- b) Bei Schulen, Fachhochschulen und Hochschulen, Kinderbetreuungseinrichtungen u. ä. Einrichtungen wird pro Schüler/in, Student/in bzw. betreutem Kind ein Mindestbehältervolumen von 1,5 Liter pro Woche zur Verfügung gestellt.
- c) Bei öffentlichen und privaten Verwaltungen, Geldinstituten, Verbänden, Krankenkassen, Versicherungen, Ärzten und medizinischen Einrichtungen, selbstständig Tätigen der freien Berufe, selbstständigen Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertretern und sonstigen Dienstleistungsbetrieben wird pro Beschäftigtem/r ein Mindestvolumen von 5,5 Liter pro Woche zur Verfügung gestellt.
- d) Bei Schank- und Speisewirtschaften wird pro Beschäftigtem/r ein Mindestbehältervolumen von 20 Liter pro Woche zur Verfügung gestellt.
- e) Bei Beherbergungsbetrieben wird pro Bett ein Mindestbehältervolumen von 3,0 Liter pro Woche zur Verfügung gestellt.
- f) Bei Lebensmitteleinzel- u. Großhandel wird pro Beschäftigtem/r ein Mindestbehältervolumen von 22,0 Liter pro Woche zur Verfügung gestellt.
- g) Bei sonstigem Einzel- u. Großhandel wird pro Beschäftigtem/r ein Mindestbehältervolumen von 10,0 Liter pro Woche zur Verfügung gestellt.
- h) Bei Industriebetrieben, Handwerksbetrieben und sonstigem Gewerbe wird pro Beschäftigtem/r ein Mindestvolumen von 10,0 Liter pro Woche zur Verfügung gestellt.

Für gewerbliche und andere Veranstaltungen (z. B. Volksfeste, Sportveranstaltungen o. Ä.) wird das Mindestbehältervolumen im Einzelfall durch die WBD-AöR festgesetzt. Das gilt ebenso für Fälle, für die die v. g. Aufzählung keine Regelung enthält.

Beschäftigte sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer/innen, Unternehmer/innen, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die branchenübliche Arbeitszeit (Arbeitszeit/pro Tag von 8 Stunden) beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung

in Vollzeitstellen umgerechnet (Vollzeitäquivalente). Ergibt die Summe der Teilzeitbeschäftigten keine ganze Zahl, so wird diese auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.

Abweichend von Buchstabe a) bis h) kann auf schriftlichen Antrag, bei durch den/die Abfallerzeuger(in)/Abfallbesitzer(in) nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Auf Grund der vorgelegten Nachweise und gegebenenfalls eigener Ermittlungen legt die WBD-AöR dann das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest. Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.

Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, bestimmt sich das Behältervolumen aus der Addition der Berechnungen nach Abs. 5 und der v. g. Aufzählung.

(7) Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme des Restmülls nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die WBD-AöR den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die WBD-AöR zu dulden. Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass Bioabfallbehälter, Wertstoffbehälter, und/oder Papierabfallbehälter mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfallbehälter, Wertstoffbehälter und/oder Papierabfallbehälter abgezogen und durch Restmüllbehälter mit dem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfallbehälter, Wertstoffbehälter und Papierabfallbehälter ersetzt. Ein Anspruch auf erneute Zuteilung von abgezogenen Bioabfallbehältern, Wertstoffbehältern und/oder Papierabfallbehältern entsteht frühestens nach Ablauf von drei Monaten nach erfolgtem Einzug.

(8) In Sonderfällen – beispielsweise bei zeitweilig stärkerem Anfall von Restmüll – können vorübergehend von der WBD-AöR zugelassene Abfallsäcke genutzt werden. Alternativ können auf schriftlichen Antrag weitere Abfallbehälter für Restmüll und/oder Bioabfall zur Verfügung gestellt oder gebührenpflichtige Sondereinzelleerungen für Restmüllbehälter ohne Volls-service (§ 2 Abs. 8 der Abfallentsorgungsgebührensatzung) durchgeführt werden.

(9) Die WBD-AöR bestimmt nach Anhörung des/der jeweiligen Anschlusspflichtigen Typ und Anzahl der Abfallbehälter sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Leerungen für das einzelne Grundstück nach betriebswirtschaftlichen und entsorgungstechnischen Überlegungen. Kann das aufzustellende Behältervolumen mit den verfügbaren Behältern nicht bereitgestellt werden, so wird das verfügbare größere Volumen aufgestellt, welches dem aufzustellenden Volumen am nächsten kommt.

(10) Wird ein Grundstück von nur einer Person bewohnt und weist diese einen geringeren Entsorgungsbedarf gemäß Abs. 5 S. 4 – 6 nach, so kann auf Antrag ein Abschlag gemäß § 2 Abs. 7 der Abfallentsorgungsgebührensatzung auf die entsprechende Leistungsgebühr des zur Verfügung gestellten 40 l Behälters mit vierzehntäglicher Leerung gewährt werden. Wird nur während eines Teils des Kalenderjahres ein reduziertes Volumen in Anspruch genommen, so wird der Gebührenabschlag anteilig gewährt.

(11) Die aufgeführten Abfallbehälter stehen im Eigentum der WBD-AöR und bleiben auch Eigentum der WBD-AöR nach Auslieferung an bzw. bei Nutzung durch die Abfallerzeuger. Die Art und Weise der Nutzung der Abfallbehälter wird abschließend durch diese Satzung geregelt und ist nur im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs gestattet. Unzulässig ist daher eine Nutzung der Abfallbehälter, die sich mit den Vorgaben dieser Satzung nicht vereinbaren lässt. Hierzu gehören insbesondere:

- a) eine Entgegennahme überlassungspflichtiger Abfälle vom Grundstück des Abfallerzeugers durch nicht übernahmeberechtigte Dritte unter Zuhilfenahme der Abfallbehälter,
- b) eine Nutzung der Abfallbehälter, die zu einer Überschreitung der in § 15 Abs. 6 dieser Satzung aufgeführten Gewichtsobergrenzen führt,

- c) eine Nutzung der Abfallbehälter, die zu einer unzulässigen Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraums führt,
- d) eine Verpressung von Abfällen in den Abfallbehältern unter Zuhilfenahme jedweder technischer Hilfsmittel,
- e) alle Handlungen, die bewirken, dass die Zugänglichkeit zu den Behältern erschwert oder unterbunden wird,
- f) alle sonstigen Handlungen, die geeignet sind, zu einer Beschädigung oder einem vorzeitigen Verschleiß der Abfallbehälter zu führen,
- g) eine Veränderung bzw. Beschädigung an den Abfallbehältern – beispielsweise ein Umlackieren der Deckel, ein Anbohren der Abfallbehälter oder eine Entfernung von Einsätzen zur Volumenbeschränkung – vorzunehmen.

(12) Die Abfallbehälter werden grundsätzlich von der WBD-AöR zur Verfügung gestellt. In Fällen des Abs. 8 werden von der WBD-AöR zugelassene Abfallsäcke auch im Einzelhandel angeboten.

(13) Die auf öffentlichen Straßen und Plätzen von der WBD-AöR aufgehängten und aufgestellten Abfallbehälter (Abfallkörbe) sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei der Teilnahme am Verkehr anfallen. Es ist nicht zulässig, diese Abfallkörbe zu benutzen, um sich anderer Abfälle zu entledigen.

§ 15^{3, 4, 5, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 17}

Behandlung und Benutzung der Abfallbehältnisse

(1) Der/Die Benutzungspflichtige (§ 4 Abs. 2, 3 und 4) hat die Abfälle in die von der WBD-AöR zur Verfügung gestellten Abfallbehälter und Abfallsäcke so einzufüllen, dass die Anlagen und Einrichtungen sowie der Betrieb der Abfallentsorgung nicht gefährdet oder besonders erschwert werden können.

(2) Handlungen auf dem Grundstück des Abfallerzeugers, die im Vergleich zu den Bestimmungen dieser Satzung zu einer Abänderung des Ablaufs der Abfallentsorgung führen (z. B. gewerbliche Vorsortierung von noch nicht überlassenen Abfällen auf dem Grundstück; gewerbliche Verpressung von noch nicht überlassenen Abfällen auf dem Grundstück außerhalb der Abfallbehälter), sind nicht zulässig wenn:

- a) tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch die beabsichtigte oder durchgeführte Abänderung konkrete Gesundheitsgefährdungen zu besorgen sind,
- b) infolge der durchgeführten Abänderung Erschwernisse bei der Durchführung der Abfallentsorgung gemäß den Vorgaben dieser Satzung entstehen (z. B. Verkleben der Abfälle im Abfallbehälter, Erschwerung des Zugangs zu den Abfallbehältern),
- c) infolge der durchgeführten Abänderung Einwirkungen auf die von der WBD-AöR bereitgestellten Abfallbehälter entstehen, die zu einer Beschädigung oder einem vorzeitigen Verschleiß der Abfallbehälter führen können,
- d) die auf dem Grundstück oder sonst beim Abfallerzeuger angefallenen und im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwanges gemäß § 4 dieser Satzung überlassungspflichtigen Abfälle als Folge der Abänderung nicht oder nicht mehr der WBD-AöR satzungsgemäß überlassen werden,
- e) infolge der durchgeführten Abänderung die bestehenden Gewichtsobergrenzen für Abfallbehälter wiederholt überschritten werden,
- f) infolge der durchgeführten Abänderung gegen sonstige Rechtsvorschriften verstoßen wird.

(3) Erde, Schutt, sperrige Gegenstände und solche, die die Abfallbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen zu beschädigen mehr als unvermeidlich geeignet sind, ferner Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden.

(4) Die Abfallbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sie sich ordnungsgemäß ohne Anwendung von

Gewalt schließen und transportieren lassen. Die Abfälle müssen in die Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle, für die geeignete Behälter zur Verfügung stehen, dürfen nicht in anderer Weise auf dem Grundstück gelagert oder neben die Abfallbehälter gelegt werden. Die gefüllten Abfallsäcke sind zu verschließen.

Abfallbehälter und dessen Inhalt sind gegen Festfrieren zu schützen. Festgefrorene Abfallbehälter und festgefrorene Abfälle sind rechtzeitig zu lösen; anderenfalls ist die WBD-AöR nicht zur Einsammlung und Abfuhr verpflichtet.

(5) Das Einschlämmen, Einstampfen oder Einpressen von Abfällen in Abfallbehältern sowie das Verbrennen von Abfällen in Abfallbehältern ist nicht gestattet. Eine Vorbehandlung der Abfälle durch den/die Benutzungspflichtige(n) in besonderen Anlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der WBD-AöR.

(6) Die befüllten Abfallbehältnisse dürfen folgende Gewichte nicht überschreiten:

a)	40 l-Abfallbehälter	30 kg
b)	60 l-Abfallbehälter	40 kg
c)	80 l-Abfallbehälter	45 kg
d)	120 l-Abfallbehälter	60 kg
e)	240 l-Abfallbehälter	100 kg
f)	660 l-Abfallgroßbehälter	270 kg
g)	770 l-Abfallgroßbehälter	315 kg
h)	1100 l-Abfallgroßbehälter	450 kg
i)	2200 l-Halbunterflurbehälter	880 kg
j)	4600 l-Vollunterflurbehälter	1.840 kg
k)	Abfallsäcke für Restmüll und Wertstoffe	20 kg

(7) Bei nicht entsprechend den Bestimmungen der Abs. 1 bis 6 gefüllten oder bereitgestellten Abfallbehältnissen kann die WBD-AöR die Abfuhr so lange ablehnen, bis diese Vorschriften eingehalten sind. Eine Leerung erfolgt grundsätzlich erst zum nächsten Abfuhrtermin. Ein Anspruch auf Minderung der Abfallentsorgungsgebühr wird dadurch nicht begründet. Darüber hinaus kann die WBD-AöR bei nicht entsprechend der Bestimmung des Abs. 4 S. 2 befüllten Abfallbehältern auf schriftlichen Antrag eine gebührenpflichtige Sondereinzelleerung als Restmüll ohne Vollservice (§ 2 Abs. 8 der Abfallentsorgungsgebührensatzung) durchführen. Bei Fehlbefüllung von Behältern für Abfälle zur Verwertung gilt § 14 Abs. 7 S. 3 und 4 entsprechend.

§ 16^{3, 4, 5, 7, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 17}

Einsammeln und Befördern der Abfallbehältnisse und Papierbündel

(1) Rollbehälter und/oder Papierbündel sind am Abfuhrtag grundsätzlich von dem/der Benutzungspflichtigen am Fahrbahnrand der nächsten mit Abfallsammelfahrzeugen befahrbaren gewidmeten öffentlichen Straße ohne Beeinträchtigung des Verkehrs bis spätestens 7.15 Uhr zur Entleerung/Einsammlung bereitzustellen und nach ihrer Entleerung am selben Tag wieder aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen (ohne Vollservice).

Auf Antrag des/der Benutzer(s)/in können Rollbehälter – mit Ausnahme der Papierabfallbehälter – im Zuge des Leerungsvorgangs auch von der WBD-AöR vom Stellplatz geholt und zurück transportiert werden (mit Vollservice).

Die übrigen Abfallbehälter werden von der WBD-AöR an deren Stellplatz zur Entleerung abgeholt und nach ihrer Entleerung unverzüglich zurückgestellt.

Die WBD-AöR kann die Bereitstellung auf nur einer Straßenseite bestimmen, wenn dies aus

abfuhrtechnischen Gründen notwendig ist. Wenn wegen der Lage des Grundstückes oder unzureichender Zufahrtsmöglichkeiten und /oder fehlender Wendemöglichkeiten für Abfallsammelfahrzeuge die Abfuhr vom Grundstück erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder nicht möglich ist, haben die Anschlusspflichtigen nach Aufforderung durch die WBD-AöR, die Abfallbehälter bis zur nächstgelegenen, für die Abfalleinsammlung erreichbaren Zufahrtstelle (Sammelstellplatz) zu bringen und wieder abzuholen. Die erreichbare Zufahrtstelle (Sammelstellplatz) bestimmt die WBD-AöR.

(2) Zusätzliche Abfallsäcke (§ 14 Abs. 8) sind – zusammen mit den Abfallbehältern für die regelmäßig anfallende Abfallmenge – am Abfuhrtage von dem/der Benutzungspflichtigen am Fahrbahnrand der nächsten mit Abfallsammelfahrzeugen öffentlichen befahrbaren Straße ohne Beeinträchtigung des Verkehrs rechtzeitig zur Entleerung bereitzustellen.

(3) Restmüll wird in der Regel von der WBD-AöR einmal wöchentlich abgefahren. Davon abweichende Abfahren (vierzehntäglich und mehrmals wöchentlich) können zugelassen werden. Einer vierzehntäglichen Abfuhr kann aus hygienischen Gründen nicht entsprochen werden, wenn in den Abfallbehältern ein hoher Anteil an Lebensmittelresten vorzufinden ist (z. B. Gaststätten). Bioabfälle werden von der WBD-AöR ausschließlich vierzehntäglich abgefahren. Die jeweiligen Abfuhrtage werden den Benutzungspflichtigen in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(4) Alle Abfallbehältertypen, die gem. Abs. 1 nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß zur Entleerung bereitgestellt werden, oder durch einen sonst in der Sphäre des Benutzungspflichtigen liegenden Grund nicht geleert werden können, werden grundsätzlich erst am nächsten Abfuhrtermin geleert. Darüber hinaus kann auf schriftlichen Antrag eine gebührenpflichtige Nachleerung (§ 2 Abs. 9 der Abfallentsorgungsgebührensatzung) erfolgen.

§ 17^{4, 5, 11, 15, 17}

Stellplatz der Abfallbehälter

(1) Soweit Abfallbehälter an deren Stellplatz abzuholen sind, bestimmt die WBD-AöR nach Anhörung des/der Anschlusspflichtigen die Lage des Stellplatzes auf dem anzuschließenden Grundstück.

(2) Für die Stellplätze und Transportwege gelten folgende technische Anforderungen:

1. Der Stellplatz auf dem Grundstück des/der Anschlusspflichtigen muss ebenerdig liegen.
2. Der Transportweg vom Stellplatz bis zu der mit Abfallsammelfahrzeugen befahrbaren Straße darf höchstens 15 m lang sein und keine Stufen, Rinnen oder andere Unebenheiten aufweisen. Etwaige Höhenunterschiede müssen durch Rampen mit maximaler Steigung von 1 : 12,5 bei Rollbehältern und 1 : 6 bei Großbehältern oder durch eine Hebebühne ausgeglichen werden. Die Breite des Transportweges muss bei Rollbehältern mindestens 1,20 m und bei Abfallgroßbehältern mindestens 1,50 m betragen und darf nicht durch Gegenstände (z.B. Kinderwagen oder Fahrräder) beengt werden. Die Durchgangshöhe des Transportweges muss mindestens 2 m betragen.
3. Stellplätze und Transportwege müssen mit einem harten, dauerhaften und leicht zu reinigenden Belag versehen sein, der das Absetzen und Abrollen der Abfallbehälter ohne Beschädigungen aushält.
4. Stellplätze in Behälterschranken müssen so ausgebildet sein, dass sich die Schranktüren ohne Schlüssel öffnen und schließen und die Abfallbehälter leicht herausrollen lassen.
5. Für Bioabfallbehälter ist ein Kellerstandplatz unzulässig.
6. Stellplätze in Kellern mit einer Hebebühne, die einen Motorantrieb hat und deren Bodenfläche in hochgefahrenem Zustand mit dem weiteren Transportweg in gleicher Höhe liegt, sind nur zugelassen für Restmüllbehälter mit höchstens 120 l Volumen.

(3) Ist die Anlage von Stellplätzen und Transportwegen entsprechend den in Abs. 2 genannten Anforderungen nicht möglich, so kann die WBD-AöR Ausnahmen zulassen. Dabei sind bei Servicebehältern für Restmüll, die über Stufen transportiert werden müssen, lediglich 40 l-, 60 l- und 80 l-Abfallbehälter zugelassen. Bioabfallbehälter werden nicht über Stufen transportiert.

(4) Rollbehälter, für die der Vollservice beantragt ist, werden dem Servicetyp 1 (normaler Serviceaufwand) zugeordnet, wenn deren Stellplätze und Transportwege entsprechend Abs. 2 ausgerichtet sind; mit der Ausnahme, dass der Transportweg 25 m statt 15 m lang sein kann (Abs. 2 Punkt 2). Alle anderen Stellplätze gemäß Abs. 3 werden dem Servicetyp 2 (erhöhter Serviceaufwand) zugeordnet.

(5) Der/Die Anschlusspflichtige hat die Stellplätze und Transportwege für die Abfuhr in verkehrssicherem Zustand, insbesondere schnee- und eisfrei, zu halten und bei Dunkelheit zu beleuchten. Befindet sich der Stellplatz im Keller, ist der/die Anschlusspflichtige auch für den unfallsicheren und betriebsbereiten Zustand der Hebebühne verantwortlich. Des Weiteren hat der/die Anschlusspflichtige die Stellplätze und Transportwege in einem ordnungsgemäß gesäuberten/ verschmutzungsfreien Zustand zu halten, sodass der Transport / die Abfuhr nicht auf unzumutbare Weise erschwert oder unmöglich wird oder eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder eine Gesundheitsgefährdung der Mitarbeiter entsteht.

(6) Neueingebaute Hebebühnen dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn die Voraussetzungen gemäß der §§ 3 und 4 der Neunten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) erfüllt sind. Bei Altanlagen, die vor dem 31.12.1992 in Verkehr gebracht worden sind, gelten die Beschaffenheitsanforderungen der Unfallverhütungsvorschrift „Betreiben von Hebebühnen“ (DGUV Regel 100-500 Kapitel 2.10). Für die in der Zeit vom 01.01.1993 bis 31.12.1994 in Betrieb genommenen Hebebühnen gelten entweder die Beschaffenheitsanforderungen der Unfallverhütungsvorschrift „Betreiben von Hebebühnen“ (DGUV Regel 100-500 Kapitel 2.10) oder die der Neunten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung).

(7) Hebebühnen sind nach der ersten Inbetriebnahme in Abständen von längstens einem Jahr durch eine(n) Sachkundige(n) prüfen zu lassen (vgl. Nr. 2.9 DGUV Regel 100-500 Kapitel 2.10 „Betreiben von Hebebühnen“ i.V.m. DGUV Grundsatz 308-200 „Prüfung von Hebebühnen“). Diese Sachkundigenprüfung ist der WBD-AöR durch den/ die Grundstückseigentümer/ -in oder Erbbauberechtigten/ -e unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen – spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach der Prüfung – vorzulegen. Liegt eine Sachkundigenprüfung für eine Hebebühne nicht vor, darf diese von den Beschäftigten der WBD-AöR nicht betrieben werden.

(8) Entsprechen die Stellplätze oder Transportwege nicht den technischen Anforderungen der Abs. 2, 6 und 7 oder werden die Stellplätze oder Transportwege entgegen der Bestimmungen des Abs. 5 nicht in einem verkehrssicheren oder ordnungsgemäß gesäuberten/ verschmutzungsfreien Zustand gehalten, kann die WBD-AöR den Vollservice einer Abfuhr so lange ablehnen, bis diese Vorschriften eingehalten werden.

(9) Ergeben sich durch Änderungen des Abfuhrsystems oder der zugelassenen Behältnisse Veränderungen des Stellplatzes oder des Transportweges, besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

§ 18^{3, 4, 6, 8, 10, 11, 13, 14, 16, 17}

Annahme von Abfällen auf Recyclinghöfen der WBD-AöR

(1) Abfälle können nach Maßgabe des Abs. 2 auch auf den Recyclinghöfen angeliefert werden.

(2) Auf den Recyclinghöfen werden folgende Abfälle angenommen:

1. Abfälle aus Haushaltungen und hausmüllähnliche Abfälle aus Industrie und Gewerbe, soweit sie zeitweilig vermehrt anfallen, bis 1,0 m³ je Anlieferung. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung,
2. Sperrgut/Sperrmüll aus Haushaltungen sowie Sperrgut/Sperrmüll aus Industrie und Gewerbe bis zu einer Menge von 5,0 m³ je Anlieferung. Die Annahme ist kostenfrei,
3. Elektro- und Elektronikgeräte gemäß § 10 Abs. 5 unterteilt in folgende Gerätegruppen:

Sammelgruppe 1:

Wärmeüberträger (z.B. Kühlschränke, Gefrierschränke, Klimageräte, Wärmepumpen, ölgefüllte Radiatoren)

Sammelgruppe 2:

Bildschirme, Monitore, Geräte mit Bildschirmen >100 cm²

Sammelgruppe 2a:

Batteriebetriebene Altgeräte

Sammelgruppe 3:

Lampen

Sammelgruppe 4:

Großgeräte (z.B. Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Elektroherde, sowie Geräte bei denen mindestens eine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt)

Sammelgruppe 4a:

Nachtspeicherheizungen, die Asbest oder Chrom VI enthalten, werden nach § 10 Abs. 7 ausschließlich auf dem Betriebshof in Hochfeld angenommen

Sammelgruppe 4b:

Batteriebetriebene Altgeräte

Sammelgruppe 5:

Kleingeräte, kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik <50 cm

Sammelgruppe 5a:

Batteriebetriebene Altgeräte

Sammelgruppe 6:

Photovoltaikmodule werden ausschließlich auf dem Betriebshof in Hochfeld angenommen.

Elektrogeräte, die ausschließlich oder gewöhnlich in anderen als privaten Haushaltungen genutzt werden (z.B. Kühltheken, Industriedrucker), dürfen an den Recyclinghöfen nicht angeliefert werden. Bei Anlieferung von mehr als 20 Geräten der Gruppen 1, 4, 4a und 6 sind Anlieferungsort und Zeitpunkt vorab mit der WBD-AöR abzustimmen. Die Annahme von Elektro- und Elektronikgeräten erfolgt kostenfrei, mit Ausnahme von Nachtspeicherheizungen (Sammelgruppe 4a), die nicht ordnungsgemäß verpackt oder beschädigt angeliefert werden. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) für besondere Dienstleistungen in der jeweils gültigen Fassung,

4. Bauschutt (z.B. Sand, Steine, Kies, Keramik, ausgehärteter Zement ohne Papieranhaftung) (keine Baumischabfälle und/oder Bodenaushub) bis 1,0 m³ je Anlieferung. Für die Annahme aus Haushaltungen richtet sich die Höhe der Gebühr nach der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung. Für die Annahme aus Gewerbe und Industrie richtet sich die Höhe des Entgeltes nach der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) für besondere Dienstleistungen in der jeweils gültigen Fassung,
5. Grünabfälle und Rasenschnitt (keine Grasnarbe) aus Haushaltungen, Industrie und Gewerbe bis 5,0 m³ je Anlieferung. Die Annahme aus Haushaltungen ist kostenfrei. Für die Annahme aus Industrie und Gewerbe richtet sich die Höhe des Entgeltes nach der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) für besondere Dienstleistungen in der jeweils gültigen Fassung,
6. Altglas (Hohlglas, z.B. Flaschen, Konservengläser etc.), Altpapier, Leichtstoffverpackungen, stoffgleiche Nichtverpackungen sowie andere Wertstoffe aus Haushaltungen. Die Annahme ist kostenfrei,
7. PKW-Altreifen aus Haushaltungen bis 5 Stück sind kostenfrei. Bei darüberhinausgehenden Mengen richtet sich die Höhe der Gebühr nach der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg

(Abfallentsorgungsgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung. PKW-Altreifen aus Gewerbe und Industrie bis 5 Stück sind kostenfrei. Bei darüberhinausgehenden Mengen richtet sich die Höhe des Entgeltes nach der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) für besondere Dienstleistungen in der jeweils gültigen Fassung. Die Annahme von LKW-Reifen erfolgt ausschließlich nach vorheriger telefonischer Abstimmung. Für die Annahme aus Haushaltungen richtet sich die Höhe der Gebühr nach der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung. Für die Annahme aus Gewerbe und Industrie richtet sich die Höhe des Entgeltes nach der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) für besondere Dienstleistungen in der jeweils gültigen Fassung,

8. Altöle bekannter Herkunft aus Haushaltungen mit einer Gebindegröße von max. 20 Liter. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung,
9. schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen sowie schadstoffhaltige Abfälle aus Industrie und Gewerbe nach telefonischer Abstimmung in Gebinden mit einer maximalen Größe von 20 l, wenn diese nicht aus der Produktion oder einer Dienstleistung eines Gewerkes für Dritte stammen. Eine Annahme von schadstoffhaltigen Abfällen aus Industrie und Gewerbe kann nicht auf dem Recyclinghof West erfolgen. Die Annahme aus Haushaltungen ist kostenfrei. Für die Annahme aus Industrie und Gewerbe richtet sich die Höhe des Entgeltes nach der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) für besondere Dienstleistungen in der jeweils gültigen Fassung,
10. Bauholz, behandeltes Holz und mit Holzschutzmitteln behandeltes Holz (A IV) aus Haushaltungen, Industrie und Gewerbe max. 3 m³ je Anlieferung. Für die Annahme aus Haushaltungen richtet sich die Höhe der Gebühr nach der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung. Für die Annahme aus Gewerbe und Industrie richtet sich die Höhe des Entgeltes nach der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) für besondere Dienstleistungen in der jeweils gültigen Fassung,
11. Baustellenabfälle (z.B. Gipskarton, Gasbetonsteine, Glasbausteine, Flachglas, Zementpulver) bis 0,1 m³ je Anlieferung. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung,
12. Renovierungsabfälle (z.B. Tapetenreste, Laminat, Fenster, Toilettensitz) bis 1,0 m³ je Anlieferung. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung,
13. Autobatterien aus Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen (max. 3 Stück), aus Industrie und Gewerbe nach telefonischer Abstimmung mit der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR. Die Annahme erfolgt kostenfrei,
14. Autoteile (z.B. Stoßstangen) ausschließlich aus Kunststoff oder Metall ohne schädliche Restanhaftungen in haushaltsüblichen Mengen (max. 1 m³). Die Annahme erfolgt kostenfrei.
Autoteile aus Kunststoff- und Metallverbindungen (z.B. Stoßstange mit Metallteilen) ohne schädliche Restanhaftungen in haushaltsüblichen Mengen (max. 1 m³). Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung,
15. Kunststoffteile (z.B. Rohre, Regentonnen) ohne schädliche Restanhaftungen. Die Annahme erfolgt kostenfrei,
16. Dämmwolle, und Asbestzement (Eternit) bis 1 m³ je Anlieferung werden nur auf den Recyclinghöfen Mitte und Nord angenommen. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Satzung der Wirtschaftsbetriebe

Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung,

17. Teerpappe/Bitumenpapier bis 1 m³ je Anlieferung werden nur auf den Recyclinghöfen Mitte und Nord angenommen. Für die Annahme aus Haushaltungen richtet sich die Höhe der Gebühr nach der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung. Für die Annahme aus Gewerbe und Industrie richtet sich die Höhe des Entgeltes nach der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) für besondere Dienstleistungen in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Anweisungen des Personals der Recyclinghöfe sind zu befolgen.

(4) Die Benutzung der im Stadtgebiet gelegenen Recyclinghöfe richtet sich nach der jeweiligen gültigen Benutzungsordnung.

§ 19^{4, 10, 11}

Abfallentsorgungsanlagen

(1) Die Entsorgung von Abfällen durch die WBD-AöR erfolgt in Abfallentsorgungsanlagen Dritter, derer sich die WBD-AöR bedient. Dazu gehören u. a. die nachfolgenden Anlagen:

1. Gemeinschafts-Müll-Verbrennungsanlage Niederrhein, Buschhausener Straße, 46049 Oberhausen,
2. Deponie Asdonkshof, Graftstraße 25, 47475 Kamp-Lintfort,
3. Deponie Hubbelrath Nord, Erkrather Landstr. 81, 40629 Düsseldorf,
4. Deponie Grefrath, Lövelinger Str. 101, 41472 Neuss,
5. Deponie Brüggen II, Oebeler Heide 15, 41379 Brüggen,
6. Deponie Hünxe, Abfallentsorgungsgesellschaft Ruhrgebiet mbH, Waldaustraße, 46514 Schermbeck,
7. Deponie Eyler Berg, Ossendot Umweltschutz GmbH, Südstr. 2, 47475 Kamp-Lintfort.
8. Zentraldeponie Emscherbruch, Abfallgesellschaft Ruhrgebiet mbH, Wiedehopfstr. 30, 45892 Gelsenkirchen.

(2) Abfälle, die bei Abfallentsorgungsanlagen oder Sammelstellen angeliefert werden, sind bei den Abfallentsorgungsanlagen ordnungsgemäß zu deklarieren und sowohl dort als auch bei den Sammelstellen so zu überlassen, dass der Betriebsablauf in den Abfallentsorgungsanlagen nicht beeinträchtigt wird. Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen richtet sich im Übrigen nach der jeweiligen Benutzungsordnung. Die Anweisungen des Personals der Anlage sind zu befolgen. Die Annahmebedingungen sind nach Rücksprache mit der Abfallentsorgungsanlage im Einzelfall einzuhalten; bei Nichteinhaltung oder bei Überschreitung der Annahmewerte der Deponieklasse II nach Deponieverordnung gelten die Abfälle im Sinne dieser Satzung als ausgeschlossen.

Ist der Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage gestört, so ist die WBD-AöR insoweit vorübergehend nicht zur Annahme der Abfälle verpflichtet.

§ 20^{3, 4, 5, 13, 15}

Anzeige- und Auskunftspflicht, Betretungsrecht

(1) Jede(r) Abfallbesitzer/in ist verpflichtet, der WBD-AöR Art und Menge sowie jede wesentliche Änderung der anfallenden Abfälle zu melden. Bei Abfällen aus Haushaltungen trifft diese Verpflichtung nur den/die Grundstückseigentümer/in.

(2) Grundstückseigentümer/innen und Besitzer/innen von auf Grundstücken anfallenden Abfällen sind verpflichtet, alle für die ordnungsgemäße Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört

insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Nutzungseinheiten, die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsbetrieben und die Anzahl der Wohnheimplätze bei zweckbestimmten Gemeinschaftswohnanlagen institutioneller Träger. Sie haben alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Entsorgung des Abfalls zu ermöglichen und zu sichern. Den Beauftragten der WBD-AöR ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Die Eigentümer/innen und Besitzer/innen von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallbehältern auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.

(3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für die Inhaber/innen von Betrieben, aus denen regelmäßig Abfälle gesammelt bzw. bei Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden, sowie für die Inhaber/innen von Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen und pflegerischen Bereiches sowie der Wissenschaft und Forschung, soweit Entsorgungsanlagen der WBD-AöR in Anspruch genommen werden.

(4) Auf Verlangen ist die Zusammensetzung der Abfälle nachzuweisen. Die WBD-AöR ist berechtigt, die Abfälle auf Kosten des/der Besitzer(s)/in zu untersuchen oder durch Dritte untersuchen zu lassen.

(5) Ein Wechsel des/der Anschlusspflichtigen ist der WBD-AöR von dem/der bisherigen und dem/der neuen Anschlusspflichtigen unverzüglich anzuzeigen.

§ 21^{3, 4, 7, 15}

Haftung

(1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfallentsorgung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Schadensersatz. Im Übrigen haftet die WBD-AöR nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit verbleibt es bei der gesetzlichen Haftung.

(2) Die Anschlusspflichtigen und sonstigen Benutzer/innen der Einrichtungen der Abfallentsorgung haften für alle Schäden, die der WBD-AöR oder einem Dritten durch Verstöße gegen Bestimmungen dieser Satzung insbesondere dadurch entstehen, dass die zugelassenen Abfallbehältnisse, Sammelcontainer, Wertstoffbehälter und Laubsäcke unsachgemäß benutzt werden, oder dass gemäß § 3 ausgeschlossene Abfälle in Anlagen oder Einrichtungen der Abfallentsorgung eingebracht werden.

(3) Die Anschlusspflichtigen und sonstigen Benutzer/innen haften für alle Schäden, die der WBD-AöR oder einem/einer Dritten durch den nicht ordnungsgemäßen Zustand der Stellplätze, der Transportwege und der Hebebühnen entstehen.

(4) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner/innen.

(5) Soweit die Anschlusspflichtigen und sonstigen Benutzer/innen in den Fällen der Abs. 2 oder 3 haften, haben sie die WBD-AöR von Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 22

Gebühren

Für die Abfallentsorgung durch die WBD-AöR werden Gebühren nach der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg-AöR über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) erhoben.

§ 23⁵

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer/innen ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte.

Die Grundstückseigentümer/innen werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Berechtigte verpflichtet sind.

§ 24^{3, 4, 5, 7, 8, 10, 11, 12, 15}

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den Bestimmungen des § 4 Abs. 2, 3 und 4 sein Grundstück nicht an die Abfallentsorgung der WBD-AöR anschließt,
2. entgegen den Bestimmungen des § 4 Abs. 2, 3 und 4 nicht die auf dem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden überlassungspflichtigen Abfälle der WBD-AöR zur Entsorgung überlässt, soweit diese nicht gemäß § 3 von der Entsorgung durch die WBD-AöR ausgeschlossen sind,
3. entgegen der Bestimmung des § 7 Abs. 2 angefallene Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt,
4. entgegen der Bestimmung des § 8 die Abfälle nicht getrennt hält und in die dafür ausschließlich vorgesehenen Behältnisse auf dem Grundstück bzw. in die entsprechenden, im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Sammelcontainer einbringt,
5. entgegen der Bestimmung des § 9 Abs. 1
 - Altglas/-papier und Altkleider außerhalb der vorgeschriebenen Zeiten in die vorgesehenen Container einfüllt,
 - Standorte für Sammelcontainer verunreinigt oder dort Abfälle ablagert,
6. entgegen der Bestimmung des § 11 Abs. 1 mehr als haushaltsübliche Mengen bzw. haushaltüblich vergleichbare Mengen Sperrgut bereitstellt, und/oder entgegen den Bestimmungen des § 11 Abs. 3 Sperrgut nicht ordnungsgemäß bereitstellt,
7. entgegen der Bestimmung des § 12 Abs. 3 spitze und scharfe Gegenstände nicht in stichfesten Behältern sammelt,
8. entgegen den Bestimmungen des § 14 Abs. 4, 5, 5a und 6 nicht oder nicht rechtzeitig für die ausreichenden Abfallbehälter sorgt,
9. entgegen der Bestimmung des § 14 Abs. 11 Buchstabe g) eine Veränderung bzw. Beschädigung an den Abfallbehältern – beispielsweise ein Umlackieren der Deckel, ein Anbohren der Abfallbehälter oder eine Entfernung von Einsätzen zur Volumenbeschränkung – vornimmt,
10. entgegen der Bestimmung des § 15 Abs. 1 den Abfall in die zugelassenen Abfallbehälter bzw. Abfallsäcke so einfüllt, dass die Anlagen und Einrichtungen sowie der Betrieb der Abfallentsorgung gefährdet oder besonders erschwert werden,
11. entgegen der Bestimmung des § 15 Abs. 3 Erde, Schutt, sperrige Gegenstände und solche, die Abfallbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen zu beschädigen mehr als unvermeidlich geeignet sind, ferner Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, in die Abfallbehälter einfüllt,
12. entgegen den Bestimmungen des § 15 Abs. 4 die Abfallbehälter überfüllt, Abfälle, die der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen sind, nicht in dafür zugelassene Abfallbehälter entsorgt bzw. die Abfallbehälter nicht ordnungsgemäß benutzt,
13. entgegen den Bestimmungen des § 15 Abs. 5
 - Abfälle in die Abfallbehälter einschlämmt, einstampft oder einpresst
oder
 - Abfälle in den Abfallbehältern verbrennt
oder

-
- für die Vorbehandlung des Abfalles in besonderen Anlagen die Zustimmung der WBD-AöR nicht einholt,
 - 14. entgegen den Bestimmungen des § 15 Abs. 6 die Gewichte der Abfallbehältnisse überschreitet,
 - 15. entgegen den Bestimmungen des § 16 Abs. 1 die Abfallbehälter und/oder Papierbündel nicht ordnungsgemäß und rechtzeitig zur Abfuhr bereitstellt oder nach ihrer Entleerung am selben Tag wieder aus dem öffentlichen Verkehrsraum entfernt,
 - 16. entgegen den Bestimmungen des § 17 Abs. 5 die Stellplätze und Transportwege für die Abfuhr nicht in verkehrssicherem Zustand, insbesondere schnee- und eisfrei hält, und bei Dunkelheit nicht beleuchtet sowie bei Benutzung einer Hebebühne diese nicht in unfallsicherem und betriebsbereitem Zustand hält, sowie die Stellplätze und Transportwege nicht in einem ordnungsgemäß/ verschmutzungsfreien Zustand hält, sodass der Transport/ die Abfuhr dadurch in unzumutbarer Weise erschwert oder unmöglich wird, oder dadurch eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder Gesundheitsgefährdung der Mitarbeiter entsteht,
 - 17. entgegen der Bestimmung des § 18 Abs. 3 die Anweisungen des Personals der Recyclinghöfe nicht befolgt,
 - 18. entgegen den Bestimmungen des § 18 Abs. 4 gegen die Vorschriften der Benutzungsordnung an den Recyclinghöfen verstößt,
 - 19. entgegen der Bestimmung des § 20 Abs. 1 seiner Verpflichtung nicht nachkommt, der WBD-AöR Art, Beschaffenheit und Menge sowie jede wesentliche Änderung der anfallenden Abfälle zu melden,
 - 20. entgegen den Bestimmungen des § 20 Abs. 2
 - nicht alle für die ordnungsgemäße Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte erteilt,
 - nicht alle notwendigen Maßnahmen trifft, um die Entsorgung des Abfalls zu ermöglichen und zu sichern oder
 - den Beauftragten der WBD-AöR keinen Zutritt zu Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, gewährt,
 - 21. entgegen den Bestimmungen des § 20 Abs. 4 nicht auf Verlangen des/der Beauftragten der WBD-AöR die Zusammensetzung der Abfälle nachweist,
 - 22. entgegen der Bestimmung des § 20 Abs. 5 einen Wechsel des/der Anschlusspflichtigen nicht unverzüglich anzeigt.

(2) Diese Ordnungswidrigkeiten können beim vorsätzlichen Verstoß mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € und im Übrigen mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

¹Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 52/2007, S. 474-501
(ab S. 485: Anlage zur Abfallentsorgungssatzung
über die von den WBD-AöR ausgeschlossenen Abfälle)

²Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 26/2008, S. 218-219
1. Änderung vom 18.06.2008, in Kraft getreten am 01.07.2008
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 um Klammerzusatz „(Bündelsammlung)“ ergänzt,
§ 9 Abs. 1 neue Nr. 3 eingefügt, Nr. 3-6 (alt) wurden Nr. 4-7 (neu)

³Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 50/2009, S. 592-597
2. Änderung vom 14.12.2009, in Kraft getreten am 01.01.2010
Überschrift der Satzung ergänzt und Inhaltsverzeichnis eingefügt
§ 7 Abs. 1 geändert
§ 11 Abs. 3 geändert
§ 14 Abs. 5 u. 9 geändert sowie Abs. 10 (alt) entfallen
§ 14 Abs. 11 (alt) wurde in geänderter Fassung Abs. 10 (neu)

- § 14 Abs. 12 (alt) wurde Abs. 11 (neu)
- § 15 neuer Abs. 2 eingefügt, Abs. 2 (alt) wurde Abs. 3 (neu)
- § 15 Abs. 3 (alt) wurde in geänderter Fassung Abs. 4 (neu)
- § 15 Abs. 4 u. 5 (alt) wurden Abs. 5 u. 6 (neu)
- § 15 Abs. 6 (alt) wurde in geänderter Fassung Abs. 7
- § 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 u. 3 geändert sowie Abs. 4 eingefügt
- § 18 Abs. 4 eingefügt
- § 20 Abs. 2 geändert
- § 21 Abs. 1 geändert
- § 24 Abs. 1 geändert und neuer Absatz 2 eingefügt
- § 24 Abs. 2 (alt) wurde Abs. 3 (neu)
- § 25 Überschrift eingefügt

⁴Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 48/2010, S. 521-545
3. Änderung vom 08.12.2010, in Kraft getreten am 01.01.2011

- § 1 Abs. 1 geändert
- § 2 geändert
- § 3 Abs. 2 und 3 geändert
- § 6 Abs. 2 geändert
- § 7 Abs. 2 geändert
- § 9 geändert
- § 10 Abs. 4 und 5 geändert
- § 11 Abs. 2 geändert
- § 12 Abs. 2 geändert
- § 13 Abs. 1 geändert
- § 14 Abs. 3 und 4 geändert, in Abs. 6 Buchstabe j) eingefügt,
Abs. 8, 9 und 11 geändert
- § 15 Abs. 1, 2 und 7 geändert
- § 16 Abs. 1 und 3 geändert
- § 17 Abs. 1, 3, 6 und 7 geändert, neuer Abs. 8 eingefügt,
Abs. 8 alt wurde Abs. 9
- § 18 Abs. 2 geändert
- § 19 geändert
- § 20 Abs. 1, 4 und 5 geändert
- § 21 Abs. 1, 2 und 3 geändert
- § 24 geändert

⁵Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 47/2011, S. 521-526
4. Änderung vom 14.12.2011, in Kraft getreten am 01.01.2012

- Inhaltsverzeichnis geändert
- §§ 5, 6, und 8 geändert
- § 11 Abs. 1 und 3, geändert
- § 14 Abs. 2, 5, 6, 8-11 geändert und Abs. 12 eingefügt
- § 15 Abs. 6 und 7 geändert
- § 16 Abs. 1 und 4 geändert
- § 17 Abs. 3, 5 und 8 geändert
- § 20 Abs. 2 geändert
- § 23 geändert
- § 24 Abs. 1 Nr. 6, Nr. 14 und Nr. 15 geändert
- § 24 Abs. 2 Nr. 2 geändert

⁶Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 27/2012, S. 225-228
5. Änderung vom 04.06.2012, in Kraft getreten am 01.07.2012

- § 3 Abs. 1, 4 und 5 geändert
- § 4 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 geändert
- § 5 geändert
- § 6 Abs. 1 und 2 geändert
- § 8 geändert
- § 9 Abs. 1 geändert
- § 10 Abs. 4 geändert
- § 14 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 5 Satz 1 geändert
- § 18 Abs. 2 Nr. 6 geändert

⁷Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 48/2012, S. 510-513
6. Änderung vom 12.12.2012, in Kraft getreten am 01.01.2013

Inhaltsverzeichnis geändert

§ 3 Abs. 1 geändert

§ 5 geändert

§ 6 Abs. 1 und 2 geändert

§ 10 Abs. 4 geändert

§ 13 Abs. 1 geändert

§ 14 Abs. 3, Abs. 5, Abs. 6 Satz 6 und Satz 10 und Abs. 11 geändert

§ 16 Überschrift geändert

§ 16 Abs. 1 Satz 1 geändert

§ 21 Abs. 1 Satz 1 geändert

§ 24 Abs. 1 Nr. 14 geändert

⁸Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 45/2013, S. 396-397

7. Änderung vom 11.12.2013, in Kraft getreten am 01.01.2014

§ 8 geändert

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 7 geändert

§ 18 Abs. 2 Nr. 9 geändert und Nr. 10 eingefügt

§ 24 Abs. 1 Nr. 5 geändert

⁹Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 50/2014, S. 553-554

8. Änderung vom 09.12.2014, in Kraft getreten am 01.01.2015

§ 9 Satz 1 Nr. 7 geändert

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 7 geändert

§ 13 Abs. 1 geändert

¹⁰Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 42/2015, S. 456-458

9. Änderung vom 01.12.2015, in Kraft getreten am 01.01.2016

§ 9 Abs. 1 Nr. 7 geändert

§ 11 Abs. 2 und 3 geändert

§ 14 Abs. 8 geändert und Abs. 13 neu eingefügt

§ 15 Abs. 4 und 7 geändert

§ 16 Abs. 4 geändert

§ 18 Abs. 2 Nr. 3, 4, 5, 6, 9, 10 geändert und Nr. 11 neu eingefügt

§ 19 Abs. 1 geändert

§ 24 Abs. 2 geändert

¹¹Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 38/2016, S. 517-540

10. Änderung vom 02.12.2016, in Kraft getreten am 01.01.2017

§ 10 Abs. 5 geändert

§ 10 Abs. 7 wird ohne Änderung Abs. 8

§ 10 Abs. 7 wird neu eingefügt

§ 11 Abs. 3 geändert

§ 13 Abs. 1 geändert

§ 14 Abs. 4, 5, 8 und 10 geändert

§ 15 Abs. 7 geändert

§ 16 Abs. 1 und 4 geändert

§ 17 Abs. 2 Nr. 2 geändert

§ 18 Abs. 2 Nr. 3, 4, 5, 10, 11 geändert und Nr. 12 neu eingefügt

§ 19 Abs. 1 geändert

§ 24 Abs. 2 entfällt

§ 24 Abs. 3 wird ohne Änderung Abs. 2

Anlage zur Abfallentsorgungssatzung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1) über die von der WBD-AöR ausgeschlossenen Abfälle geändert.

¹²Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 48/2017, S. 543-545

11. Änderung vom 04.12.2017, in Kraft getreten am 01.01.2018

§ 4 Abs. 3 geändert

§ 6 Abs. 2 geändert

§ 14 Abs. 4, 5, 7 geändert und § 14 Abs. 5a neu eingefügt

§ 24 Abs. 1 Nr. 8 geändert

¹³Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 40/2018, S. 551-554

12. Änderung vom 06.12.2018, in Kraft getreten am 01.01.2019

§ 10 Abs. 5 geändert

§ 11 Abs. 4 geändert
§ 15 Abs. 7 geändert
§ 16 Abs. 4 geändert
§ 18 Abs. 2 geändert
§ 20 Abs. 2 geändert

¹⁴Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 41/2019, S. 560-563
13. Änderung vom 05.12.2019, in Kraft getreten am 01.01.2020
§ 4 Abs. 3 Satz 6 geändert
§ 9 Abs. 1 Nr. 7 geändert
§ 11 Abs. 2 Satz 3 geändert
§ 11 Abs. 3 Satz 3 geändert
§ 14 Abs. 7 geändert
§ 15 Abs. 7 geändert
§ 16 Abs. 1 geändert
§ 18 Abs. 2 geändert

¹⁵Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 68/2020, S. 823-827
14. Änderung vom 09.12.2020, in Kraft getreten am 01.01.2021
§ 3 Abs. 1 Nr. 3 entfällt
§ 4 Abs. 3 Satz 7 - 9 geändert
§ 7 Abs. 1 geändert
§ 9 Abs. 1 Nr. 3, 4, 5 und 7 geändert
§ 11 Abs. 1 Satz 1 geändert
§ 13 Abs. 2 geändert
§ 14 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1, Abs. 7 Satz 3 und 4 und Abs. 12 Satz 1 geändert
§ 14 Abs. 2 Überschrift vor Buchstabe a) geändert
§ 14 Abs. 11 Buchstabe g) neu eingefügt
§ 15 Abs. 3, 5 und 7 Satz. 4 geändert
§ 16 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Satz 1 geändert
§ 17 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3, Abs. 2 Nr. 4, Abs. 4 Satz 1, Abs. 6 und 7 geändert
§ 20 Abs. 2 Satz 5 geändert
§ 21 Abs. 2 geändert
§ 24 Abs. 1 Nr. 8 geändert
§ 24 Abs. 1 Nr. 9 wird ohne Änderung Abs. 10
§ 24 Abs. 1 Nr. 9 wird neu eingefügt
§ 24 Abs. 1 Nr. 10(alt) wird Nr. 11(neu) und geändert
§ 24 Abs. 1 Nr. 11(alt) wird ohne Änderung zu Nr. 12(neu)
§ 24 Abs. 1 Nr. 12(alt) wird Nr. 13(neu) und geändert
§ 24 Abs. 1 Nr. 13(alt) wird ohne Änderung zu Nr. 14(neu)
§ 24 Abs. 1 Nr. 14(alt) wird Nr. 15(neu) und geändert
§ 24 Abs. 1 Nr. 15 – 21(alt) wird ohne Änderung zu Nr. 16 – 22(neu)

¹⁶Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 57/2021, S. 750-752
15. Änderung vom 09.12.2021, in Kraft getreten am 01.01.2022
§ 5 Nr. 1 geändert
§ 13 Abs. 2 entfällt
§ 14 Abs. 2 geändert
§ 14 Abs. 5 geändert
§ 15 Abs. 6 Buchstaben i) und j) geändert
§ 16 Abs. 4 geändert
§ 18 Abs. 2 Nr. 1 - 5, Abs. 2 Nr. 9 – 13 geändert
§ 18 Abs. 2 Nr. 14 - 16 neu eingefügt

¹⁷Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 45/2022, S. 798-802
16. Änderung vom 08.12.2022, in Kraft getreten am 01.01.2023
§ 3 Abs. 4 S. 1 geändert
§ 4 Abs. 5 geändert
§ 10 Abs. 4 geändert
§ 11 Abs. 2 geändert
§ 14 Abs. 1 geändert
§ 14 Abs. 8 geändert
§ 15 Abs. 7 geändert

- § 16 Abs. 1 S. 2 geändert
- § 17 Abs. 2 Nr. 2 geändert
- § 17 Abs. 2 Nr. 5 wird neu eingefügt
- § 17 Abs. 2 Nr. 5(alt) wird Nr. 6(neu) und geändert
- § 17 Abs. 3 geändert
- § 18 Abs. 2 geändert

Anlage¹¹

zur Abfallentsorgungssatzung über die von der WBD-AöR ausgeschlossenen Abfälle

- 01 ABFÄLLE, DIE BEIM AUFsuchen, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN**
- 0101 ABFÄLLE AUS DEM ABBAU VON BODENSCHÄTZEN**
010101 Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen
010102 Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
- 0103 ABFÄLLE AUS DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN VERARBEITUNG VON METALLHALTIGEN BODENSCHÄTZEN**
010304* Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz
010305* andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten
010306 Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 010304 und 010305 fallen
010307* andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
010308 staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 010307 fallen
010309 Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 010310 fällt
010310* Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung, der gefährliche Stoffe enthält, mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 010307 fällt
010399 Abfälle a. n. g.
- 0104 ABFÄLLE AUS DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN WEITERVERARBEITUNG VON NICHTMETALLHALTIGEN BODENSCHÄTZEN**
010407* gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
010408 Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen
010409 Abfälle von Sand und Ton
010410 staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen
010411 Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen
010412 Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 und 010411 fallen
010413 Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen
010499 Abfälle a. n. g.
- 0105 BOHRSCHLÄMME UND ANDERE BOHRABFÄLLE**
010504 Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
010505* ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle
010506* Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
010507 barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 010505 und 010506 fallen
010508 chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 010505 und 010506 fallen
010599 Abfälle a. n. g.
- 02 ABFÄLLE AUS DER LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN**
- 0201 ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI**
020104 Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
020106 tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
020107 Abfälle aus der Forstwirtschaft

020108*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten
020109	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 020108 fallen
020110	Metallabfälle
0202	ABFÄLLE AUS DER ZUBEREITUNG UND VERARBEITUNG VON FLEISCH, FISCH UND ANDEREN NAHRUNGSMITTELN TIERISCHEN URSPRUNGS
020201	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
020202	Abfälle aus tierischem Gewebe
0203	ABFÄLLE AUS DER ZUBEREITUNG UND VERARBEITUNG VON OBST, GEMÜSE, GETREIDE, SPEISEÖLEN, KAKAO, KAFFEE, TEE UND TABAK, AUS DER KONSERVENHERSTELLUNG, DER HERSTELLUNG VON HEFE UND HEFEEXTRAKT SOWIE DER ZUBEREITUNG UND FERMENTIERUNG VON MELASSE
020302	Abfälle von Konservierungsstoffen
020303	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
020305	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
0204	ABFÄLLE AUS DER ZUCKERHERSTELLUNG
020401	Rübenerde
020402	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
020403	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
020499	Abfälle a. n. g.
0205	ABFÄLLE AUS DER MILCHVERARBEITUNG
020502	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
0206	ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON BACK- UND SÜSSWAREN
020602	Abfälle von Konservierungsstoffen
020603	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
020699	Abfälle a. n. g.
0207	ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON ALKOHOLISCHEN UND ALKOHOLFREIEN GETRÄNKEN (OHNE KAFFEE, TEE UND KAKAO)
020702	Abfälle aus der Alkoholdestillation
020703	Abfälle aus der chemischen Behandlung
020705	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
03	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE
0302	ABFÄLLE AUS DER HOLZKONSERVIERUNG
030201*	halogenfreie organische Holzschutzmittel
030202*	chlororganische Holzschutzmittel
030203*	metallorganische Holzschutzmittel
030204*	anorganische Holzschutzmittel
030205*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
030299	Holzschutzmittel a. n. g.
0303	ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON ZELLSTOFF, PAPIER, KARTON UND PAPPE
030302	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
030309	Kalkschlammabfälle
04	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE
0401	ABFÄLLE AUS DER LEDER- UND PELZINDUSTRIE
040101	Fleischabschabungen und Häuteabfälle
040102	geäschertes Leimleder
040103*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase
040104	chromhaltige Gerbereibrühe
040105	chromfreie Gerbereibrühe
040106	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
040107	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung

040108	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
040109	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
040199	Abfälle a. n. g.
0402	ABFÄLLE AUS DER TEXTILINDUSTRIE
040210	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)
040214*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten
040215	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 040214 fallen
040216*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten
040217	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 040216 fallen
040219*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
040220	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 040219 fallen
05	ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE
0501	ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION
050102*	Entsalzungsschlämme
050103*	Bodenschlämme aus Tanks
050104*	saure Alkylschlämme
050105*	verschüttetes Öl
050106*	ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
050107*	Säureteere
050108*	andere Teere
050109*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
050110	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 050109 fallen
050111*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
050112*	säurehaltige Öle
050113	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung
050114	Abfälle aus Kühlkolonnen
050115*	gebrauchte Filtertone
050116	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung
050117	Bitumen
050199	Abfälle a. n. g.
0506	ABFÄLLE AUS DER KOHLEPYROLYSE
050601*	Säureteere
050603*	andere Teere
050604	Abfälle aus Kühlkolonnen
050699	Abfälle a. n. g.
0507	ABFÄLLE AUS ERDGASREINIGUNG UND -TRANSPORT
050701*	quecksilberhaltige Abfälle
050702	schwefelhaltige Abfälle
050799	Abfälle a. n. g.
06	ABFÄLLE AUS ANORGANISCHEN CHEMISCHEN PROZESSEN
0601	ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON SÄUREN
060101*	Schwefelsäure und schweflige Säure
060102*	Salzsäure
060103*	Flusssäure
060104*	Phosphorsäure und phosphorige Säure
060105*	Salpetersäure und salpetrige Säure
060106*	andere Säuren
060199	Abfälle a. n. g.
0602	ABFÄLLE AUS HZVA VON BASEN

060201*	Calciumhydroxid
060203*	Ammoniumhydroxid
060204*	Natrium- und Kaliumhydroxid
060205*	andere Basen
060299	Abfälle a. n. g.
0603	ABFÄLLE AUS HZVA VON SALZEN, SALZLÖSUNGEN UND METALLOXIDEN
060311*	festen Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten
060313*	festen Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
060314	festen Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 060311 und 060313 fallen
060315*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
060316	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 060315 fallen
060399	Abfälle a. n. g.
0604	METALLHALTIGE ABFÄLLE MIT AUSNAHME DERJENIGEN, DIE UNTER 0603 FALLEN
060403*	arsenhaltige Abfälle
060404*	quecksilberhaltige Abfälle
060405*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
060499	Abfälle a. n. g.
0605	SCHLÄMME AUS DER BETRIEBSEIGENEN ABWASSERBEHANDLUNG
060502*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
060503	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 060502 fallen
0606	ABFÄLLE AUS HZVA VON SCHWEFELHALTIGEN CHEMIKALIEN, AUS SCHWEFELCHEMIE UND ENTSCWEFELUNGSPROZESSEN
060602*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten
060603	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 060602 fallen
060699	Abfälle a. n. g.
0607	ABFÄLLE AUS HZVA VON HALOGEN UND AUS DER HALOGENCHEMIE
060701*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
060702*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung
060703*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme
060704*	Lösungen und Säuren, z. B. Kontaktsäure
060799	Abfälle a. n. g.
0608	ABFÄLLE AUS HZVA VON SILIZIUM UND SILIZIUMVERBINDUNGEN
060802*	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle
060899	Abfälle a. n. g.
0609	ABFÄLLE AUS HZVA VON PHOSPHORHALTIGEN CHEMIKALIEN AUS DER PHOSPHORCHEMIE
060902	phosphorhaltige Schlacke
060903*	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
060904	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 060903 fallen
060999	Abfälle a. n. g.
0610	ABFÄLLE AUS HZVA VON STICKSTOFFHALTIGEN CHEMIKALIEN AUS DER STICKSTOFFCHEMIE UND DER HERSTELLUNG VON DÜNGEMITTELN
061002*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
061099	Abfälle a. n. g.
0611	ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON ANORGANISCHEN PIGMENTEN UND FARBGEBERN
061101	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Titandioxidherstellung
061199	Abfälle a. n. g.
0613	ABFÄLLE AUS ANORGANISCHEN CHEMISCHEN PROZESSEN A.N.G.
061301*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide
061302*	gebrauchte Aktivkohle (außer 060702)
061303	Industrieruß
061304*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
061305*	Ofen- und Kaminruß
061399	Abfälle a. n. g.

- 07 ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN**
- 0701 ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) ORGANISCHER GRUNDCHEMIKALIEN**
- 070101* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
 070103* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
 070104* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
 070107* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
 070108* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
 070109* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
 070111* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
 070112 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070111 fallen
- 070199 Abfälle a. n. g.
- 0702 ABFÄLLE AUS HZVA VON KUNSTSTOFFEN, SYNTHETISCHEM GUMMI UND KUNSTFASERN**
- 070201* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
 070203* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
 070204* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
 070207* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
 070208* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
 070209* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
 070210* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
 070211* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
 070212 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070211 fallen
- 070214* Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten
 070215 Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 070214 fallen
 070216* Abfälle, die gefährliche Silicone enthaltende
 070299 gefährliche Silicone enthaltende
- 0703 ABFÄLLE AUS HZVA VON ORGANISCHEN FARBSTOFFEN UND PIGMENTEN (AUSSER 0611)**
- 070301* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
 070303* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
 070304* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
 070307* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
 070308* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
 070309* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
 070310* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
 070311* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
 070312 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070311 fallen
- 070399 Abfälle a. n. g.
- 0704 ABFÄLLE AUS HZVA VON ORGANISCHEN PFLANZENSCHUTZMITTELN (AUSSER 020108 UND 020109), HOLZSCHUTZMITTELN (AUSSER 0302) UND ANDEREN BIOZIDEN**
- 070401* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
 070403* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
 070404* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
 070407* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
 070408* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
 070409* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
 070410* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
 070411* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
 070412 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070411 fallen

070413*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
070499	Abfälle a. n. g.
0705	ABFÄLLE AUS HZVA VON PHARMAZEUTIKA
070501*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070503*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070504*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070507*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
070508*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
070509*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070510*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070511*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
070512	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070511 fallen
070513*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
070514	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 070513 fallen
070599	Abfälle a. n. g.
0706	ABFÄLLE AUS HZVA VON FETTEN, SCHMIERSTOFFEN, SEIFEN, WASCHMITTELN, DESINFIZIATIONSMITTELN UND KÖRPERPFLEGEMITTELN
070601*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070603*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070604*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070607*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
070609*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070610*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070611*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
070612	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070611 fallen
0707	ABFÄLLE AUS HZVA VON FEINCHEMIKALIEN UND CHEMIKALIEN A.N.G.
070701*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070703*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070704*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070707*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
070708*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
070709*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070710*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070711*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
070712	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070711 fallen
070799	Abfälle a. n. g.
08	ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN
0801	ABFÄLLE AUS HZVA UND ENTFERNUNG VON FARBEN UND LACKEN
080111*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
080112	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111 fallen
080113*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
080114	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 080113 fallen
080115*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
080116	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080115 fallen
080117*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
080118	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 080117 fallen

080119*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
080120	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080119 fallen
080121*	Farb- oder Lackentfernerabfälle
080199	Abfälle a. n. g.
0802	ABFÄLLE AUS HZVA ANDERER BESCHICHTUNGEN (EINSCHLIESSLICH KERAMISCHER WERKSTOFFE)
080201	Abfälle von Beschichtungspulver
080202	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
080203	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
080299	Abfälle a. n. g.
0803	ABFÄLLE AUS HZVA VON DRUCKFARBEN
080307	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
080308	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
080312*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
080313	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080312 fallen
080314*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
080315	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 080314 fallen
080316*	Abfälle von Ätzlösungen
080317*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
080318	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080317 fallen
080319*	Dispersionsöl
080399	Abfälle a. n. g.
0804	ABFÄLLE AUS HZVA VON KLEBSTOFFEN UND DICHTMASSEN (EINSCHLIESSLICH WASSERABWEISENDER MATERIALIEN)
080409*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
080410	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080409 fallen
080411*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
080412	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 080411 fallen
080413*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
080414	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080113 fallen
080415*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
080416	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080415 fallen
080417*	Harzöle
080499	Abfälle a. n. g.
0805	NICHT UNTER 08 AUFGEFÜHRTE ABFÄLLE
080501*	Isocyanatabfälle
09	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE
0901	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE
090101*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis
090102*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis
090103*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis
090104*	Fixierbäder
090105*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder
090106*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle
090107	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten

090108	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
090110	Einwegkameras ohne Batterien
090111*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen
090112	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 090111 fallen
090113*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 090106 fallen
090199	Abfälle a. n. g.
10	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN
1001	ABFÄLLE AUS KRAFTWERKEN UND ANDEREN VERBRENNUNGSANLAGEN (AUSSER 19)
100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt
100102	Filterstäube aus Kohlefeuerung
100103	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
100104*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung
100105	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
100107	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen
100109*	Schwefelsäure
100113*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen
100114*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
100115	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114 fallen
100116*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
100117	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100116 fallen
100118*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
100119	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100105, 100107 und 100118 fallen
100120*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
100121	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100120 fallen
100122*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten
100123	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100122 fallen
100124	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
100125	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke
100126	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
100199	Abfälle a. n. g.
1002	ABFÄLLE AUS DER EISEN- UND STAHLINDUSTRIE
100201	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
100202	unbearbeitete Schlacke
100207*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
100208	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100207 fallen
100210	Walzzunder
100211*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
100212	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100211 fallen
100213*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
100214	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100213 fallen
100215	andere Schlämme und Filterkuchen
100299	Abfälle a. n. g.
1003	ABFÄLLE AUS DER THERMISCHEN ALUMINIUM-METALLURGIE
100302	Anodenschrott
100304*	Schlacken aus der Erstschnmelze

100305	Aluminiumoxidabfälle
100308*	Salzschlacken aus der Zweitschmelze
100309*	schwarze Krätzen aus der Zweitschmelze
100315*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt
100316	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 100315 fällt
100317*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
100318	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 100317 fallen
100319*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
100320	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 100319 fällt
100321*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten
100322	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 100321 fallen
100323*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
100324	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100323 fallen
100325*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
100326	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen
100327*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
100328	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100327 fallen
100329*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen
100330	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100329 fallen
100399	Abfälle a. n. g.
1004	ABFÄLLE AUS DER THERMISCHEN BLEIMETALLURGIE
100401*	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
100402*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
100403*	Calciumarsenat
100404*	Filterstaub
100405*	andere Teilchen und Staub
100406*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
100407*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
100409*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
100410	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100409 fallen
100499	Abfälle a. n. g.
1005	ABFÄLLE AUS DER THERMISCHEN ZINKMETALLURGIE
100501	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
100503*	Filterstaub
100504	andere Teilchen und Staub
100505*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
100506*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
100508*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
100509	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100508 fallen
100510*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
100511	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 100510 fallen
100599	Abfälle a. n. g.
1006	ABFÄLLE AUS DER THERMISCHEN KUPFERMETALLURGIE
100601	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
100602	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
100603*	Filterstaub
100604	andere Teilchen und Staub
100606*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
100607*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung

100609*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
100610	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100609 fallen
100699	Abfälle a. n. g.
1007	ABFÄLLE AUS DER THERMISCHEN SILBER-, GOLD- UND PLATINMETALLURGIE
100701	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
100702	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
100703	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
100704	andere Teilchen und Staub
100705	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
100707*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
100708	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100707 fallen
100799	Abfälle a. n. g.
1008	ABFÄLLE AUS SONSTIGER THERMISCHER NICHT-EISEN-METALLURGIE
100804	Teilchen und Staub
100808*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)
100809	andere Schlacken
100810*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
100811	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 100810 fallen
100812*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
100813	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 100812 fallen
100814	Anodenschrott
100815*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
100816	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 100815 fällt
100817*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
100818	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100817 fallen
100819*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
100820	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100819 fallen
100899	Abfälle a. n. g.
1009	ABFÄLLE VOM GIESEN VON EISEN UND STAHL
100903	Ofenschlacke
100905*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
100906	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100905 fallen
100907*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
100908	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100907 fallen
100909*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
100910	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 100909 fällt
100911*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
100912	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100911 fallen
100913*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
100914	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 100913 fallen
100915*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
100916	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100915 fallen
100999	Abfälle a. n. g.
1010	ABFÄLLE VOM GIESEN VON NICHT-EISEN-METALLEN
101003	Ofenschlacke
101005*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
101006	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 101005 fallen
101007*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
101008	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 101007 fallen
101009*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
101010	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 101009 fällt
101011*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
101012	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 101011 fallen

101013*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
101014	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 101013 fallen
101015*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
101016	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 101015 fallen
101099	Abfälle a. n. g.
1011	ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON GLAS UND GLASERZEUGNISSEN
101103	Glasfaserabfall
101105	Teilchen und Staub
101109*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen
101110	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 101109 fällt
101111*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Kathodenstrahlröhren)
101112	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 101111 fällt
101113*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
101114	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 101113 fallen
101115*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
101116	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101115 fallen
101117*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
101118	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101117 fallen
101119*	festen Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
101120	festen Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101119 fallen
101199	Abfälle a. n. g.
1012	ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON KERAMIKERZEUGNISSEN UND KERAMISCHEN BAUSTOFFEN WIE ZIEGELN, FLIESEN, STEINZEUG
101201	Rohmischungen vor dem Brennen
101203	Teilchen und Staub
101205	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
101206	verworfenen Formen
101208	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
101209*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
101210	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101209 fallen
101211*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten
101212	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 101211 fallen
101213	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
101299	Abfälle a. n. g.
1013	ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON ZEMENT, BRANNTKALK, GIPS UND ERZEUGNISSEN AUS DIESEN
101301	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen
101304	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
101306	Teilchen und Staub (außer 101312 und 101313)
101307	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
101309*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
101310	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 101309 fallen
101311	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 101309 und 101310 fallen
101312*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
101313	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101312 fallen
101314	Betonabfälle und Betonschlämme
101399	Abfälle a. n. g.
1014	ABFÄLLE AUS KREMATORIEN
101401*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung

- 11 ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHT-EISEN-HYDROMETALLURGIE**
- 1101 ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN (Z. B. GALVANIK, VERZINKUNG, BEIZEN, ÄTZEN, PHOSPHATIEREN, ALKALISCHES ENTFETTEN UND ANODISIERUNG)**
- 110105* saure Beizlösungen
 110106* Säuren a. n. g.
 110107* alkalische Beizlösungen
 110108* Phosphatierschlämme
 110109* Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
 110110 Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 110109 fallen
 110111* wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
 110112 wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 110111 fallen
 110113* Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
 110114 Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 110113 fallen
 110115* Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten
 110116* gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
 110198* andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
 110199 Abfälle a. n. g.
- 1102 ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER NICHT-EISEN-HYDROMETALLURGIE**
- 110202* Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)
 110203 Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse
 110205* Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten
 110206 Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 110205 fallen
 110207* andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
 110299 Abfälle a. n. g.
- 1103 SCHLÄMME UND FESTSTOFFE AUS HÄRTEPROZESSEN**
- 110301* cyanidhaltige Abfälle
 110302* andere Abfälle
- 1105 ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER THERMISCHEN VERZINKUNG**
- 110501 Hartzink
 110502 Zinkasche
 110503* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
 110504* gebrauchte Flussmittel
 110599 Abfälle a. n. g.
- 12 ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN**
- 1201 ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN**
- 120101 Eisenfeil- und -drehspäne
 120102 Eisenstaub und -teilchen
 120103 NE-Metallfeil- und -drehspäne
 120104 NE-Metallstaub und -teilchen
 120105 Kunststoffspäne und -drehspäne
 120106* halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
 120107* halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
 120108* halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
 120109* halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen

120110*	synthetische Bearbeitungsöle
120112*	gebrauchte Wachse und Fette
120113	Schweißabfälle
120114*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
120115	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 120114 fallen
120116*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
120117	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen
120118*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)
120119*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle
120120*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
120121	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 120120 fallen
120199	Abfälle a. n. g.
1203	ABFÄLLE AUS DER WASSER- UND DAMPFENTFETTUNG (AUSSER 11)
120301*	wässrige Waschflüssigkeiten
120302*	Abfälle aus der Dampfentfettung
13	ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER DIE KAPITEL 05, 12 UND 19 FALLEN)
1301	ABFÄLLE VON HYDRAULIKÖLEN
130101*	Hydrauliköle, die PCB enthalten
130104*	chlorierte Emulsionen
130105*	nichtchlorierte Emulsionen
130109*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
130110*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
130111*	synthetische Hydrauliköle
130112*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle
130113*	andere Hydrauliköle
1302	ABFÄLLE VON MASCHINEN-, GETRIEBE- UND SCHMIERÖLEN
130204*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
130205*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
130206*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
130207*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
130208*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
1303	ABFÄLLE VON ISOLIER- UND WÄRMEÜBERTRAGUNGSÖLEN
130301*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten
130306*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 130301 fallen
130307*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis
130308*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
130309*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle
130310*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle
1304	BILGENÖLE
130401*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
130402*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen
130403*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt
1305	INHALTE VON ÖL-/WASSERABSCHIEDERN
130501*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
130502*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
130503*	Schlämme aus Einlaufschächten
130506*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
130507*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
130508*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
1307	ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN
130701*	Heizöl und Diesel
130702*	Benzin

- 130703* andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)
1308 ÖLABFÄLLE A. N. G.
 130801* Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern
 130802* andere Emulsionen
 130899* Abfälle a. n. g.
- 14 ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITTELN, KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (AUSSER 07 UND 08)**
- 1406 ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITTELN, KÜHLMITTELN SOWIE SCHAUM- UND AEROSOLTREIBGASEN**
 140601* Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW
 140602* andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
 140603* andere Lösemittel und Lösemittelgemische
 140604* Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
 140605* Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
- 15 VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (A. N. G.)**
- 1501 VERPACKUNGEN (EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER KOMMUNALER VERPACKUNGSABFÄLLE)**
 150111* Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse
- 16 ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND**
- 1601 ALTFahrzeuge VERSCHIEDENER VERKEHRSTRÄGER (EINSCHLIESSLICH MOBILER MASCHINEN) UND ABFÄLLE AUS DER DEMONTAGE VON ALTFahrZEUGEN SOWIE DER FAHRZEUGWARTUNG (AUSSER 13, 14, 1606 UND 1608)**
 160104* Altfahrzeuge
 160106 Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten
 160108* quecksilberhaltige Bestandteile
 160109* Bestandteile, die PCB enthalten
 160110* explosive Bauteile (z. B. aus Airbags)
 160111* asbesthaltige Bremsbeläge
 160112 Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 160111 fallen
 160113* Bremsflüssigkeiten
 160114* Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
 160115 Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 160114 fallen
 160116 Flüssiggasbehälter
 160117 Eisenmetalle
 160118 Nichteisenmetalle
 160120 Glas
 160121* gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 160107 bis 160111, 160113 und 160114 fallen
 160199 Abfälle a. n. g.
- 1602 ABFÄLLE AUS ELEKTRISCHEN UND ELEKTRONISCHEN GERÄTEN**
 160209* Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
 160210* gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 fallen
 160211* gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW oder HFKW enthalten
 160212* gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
 160213* gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160212 fallen
 160214 gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160213 fallen

160215*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
160216	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 160215 fallen
1603	FEHLCHARGEN UND UNGEBRAUCHTE ERZEUGNISSE
160303*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
160304	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 160303 fallen
160305*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
160306	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 160305 fallen
160307*	metallisches Quecksilber
1604	EXPLOSIVABFÄLLE
160401*	Munitionsabfälle
160402*	Feuerwerkskörperabfälle
160403*	andere Explosivabfälle
1605	GASE IN DRUCKBEHÄLTERN UND GEBRAUCHTE CHEMIKALIEN
160504*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
160505	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 160504 fallen
160506*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
160507*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
160508*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
160509	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 160506, 160507 oder 160508 fallen
1606	BATTERIEN UND AKKUMULATOREN
160601*	Bleibatterien
160602*	Ni-Cd-Batterien
160603*	Quecksilber enthaltende Batterien
160604	Alkalibatterien (außer 160603)
160605	andere Batterien und Akkumulatoren
160606*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
1607	ABFÄLLE AUS DER REINIGUNG VON TRANSPORT- UND LAGERTANKS UND FÄSSERN (AUSSER 05 UND 13)
160708*	ölhaltige Abfälle
160709*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten
160799	Abfälle a. n. g.
1608	GEBRAUCHTE KATALYSATOREN
160801	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 160807)
160802*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten
160803	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.
160804	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 160807)
160805*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten
160806*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden
160807*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
1609	OXIDIERENDE STOFFE
160901*	Permanganate, z. B. Kaliumpermanganat
160902*	Chromate, z. B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat
160903*	Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid
160904*	oxidierende Stoffe a. n. g.
1610	WÄSSRIGE FLÜSSIGE ABFÄLLE ZUR EXTERNEN BEHANDLUNG
161001*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
161002	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 161001 fallen
161003*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten
161004	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 161003 fallen
1611	GEBRAUCHTE AUSKLEIDUNGEN UND FEUERFESTE MATERIALIEN

- 161101* Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 161102 Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161101 fallen
- 161103* andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 161104 andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161103 fallen
- 161105* Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 161106 Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161105 fallen
- 17 BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)**
- 1701 BETON, ZIEGEL, FLIESEN UND KERAMIK**
- 170106* Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
- 1703 BITUMENGEMISCHE, KOHLENTEER UND TEERHALTIGE PRODUKTE**
- 170301* kohlenteeerhaltige Bitumengemische
- 170302 Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen
- 170303* Kohlenteeer und teerhaltige Produkte
- 1704 METALLE (EINSCHLIESSLICH LEGIERUNGEN)**
- 170401 Kupfer, Bronze, Messing
- 170402 Aluminium
- 170403 Blei
- 170404 Zink
- 170405 Eisen und Stahl
- 170406 Zinn
- 170407 gemischte Metalle
- 170409* Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
- 170410* Kabel, die Öl, Kohlenteeer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
- 170411 Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 170410 fallen
- 1705 BODEN (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN), STEINE UND BAGGERGUT**
- 170505* Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
- 170506 Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505 fällt
- 170507* Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
- 170508 Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 170507 fällt
- 1705 BAUSTOFF AUF GIPSBASIS**
- 170801* Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
- 170802 Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen
- 1709 SONSTIGE BAU- UND ABRUCHABFÄLLE**
- 170901* Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
- 170902* Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)
- 18 ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)**
- 1801 ABFÄLLE AUS DER GEBURTSHILFE, DIAGNOSE, BEHANDLUNG ODER VORBEUGUNG VON KRANKHEITEN BEIM MENSCHEN**

- 180102 Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 180103)
180103* Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
- 180106* Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
180107 Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
180108* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
180110* Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
- 1802 ABFÄLLE AUS FORSCHUNG, DIAGNOSE, KRANKENBEHANDLUNG UND VORSORGE BEI TIEREN**
- 180202* Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
180203 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
- 180205* Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
180206 Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 180205 fallen
180207* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
180208 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 180207 fallen
- 19 ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE**
- 1901 ABFÄLLE AUS DER VERBRENNUNG ODER PYROLYSE VON ABFÄLLEN**
- 190102 Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
190105* Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
190106* wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle
190107* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
190110* gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung
190111* Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
190112 Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 190111 fallen
190113* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
190114 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 190113 fällt
190115* Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält
190116 Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 190115 fällt
190117* Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
190118 Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190117 fallen
190119 Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
190199 Abfälle a. n. g.
- 1902 ABFÄLLE AUS DER PHYSIKALISCH-CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON ABFÄLLEN (EINSCHLIESSLICH DECHROMATISIERUNG, CYANIDENTFERNUNG, NEUTRALISATION)**
- 190203 vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen
190204* vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten
190205* Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
190206 Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 190205 fallen
- 190207* Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen
190208* flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
190209* feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
190210 brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190208 und 190209 fallen
190211* sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
190299 Abfälle a. n. g.
- 1903 STABILISIERTE UND VERFESTIGTE ABFÄLLE**
- 190304* als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190308 fallen

190305	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190304 fallen
190306*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle
190307	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190306 fallen
190308	teilweise stabilisiertes Quecksilber
1904	VERGLASTE ABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS DER VERGLASUNG
190401	verglaste Abfälle
190402*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung
190403*	nicht verglaste Festphase
190404	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern
1905	ABFÄLLE AUS DER AEROBEN BEHANDLUNG VON FESTEN ABFÄLLEN
190501	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
190502	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
190503	nicht spezifikationsgerechter Kompost
190599	Abfälle a. n. g.
1906	ABFÄLLE AUS DER ANAEROBEN BEHANDLUNG VON ABFÄLLEN
190603	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
190604	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
190605	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
190606	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
190699	Abfälle a. n. g.
1907	DEPONIESICKERWASSER
190702*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält
190703	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 190702 fällt
1908	ABFÄLLE AUS ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN A. N. G.
190806*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
190807*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
190808*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen
190809	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten
190810*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 190809 fallen
190811*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
190812	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 190811 fallen
190813*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten
190814	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 190813 fallen
190899	Abfälle a. n. g.
1909	ABFÄLLE AUS DER ZUBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH ODER INDUSTRIELLEM BRACHWASSER
190902	Schlämme aus der Wasserklärung
190903	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
190904	gebrauchte Aktivkohle
190905	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
190906	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
190999	Abfälle a. n. g.
1910	ABFÄLLE AUS DEM SHREDDERN VON METALLHALTIGEN ABFÄLLEN
191001	Eisen- und Stahlabfälle
191002	NE-Metall-Abfälle
191003*	Shredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten
191004	Shredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 191003 fallen
191005*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten
191006	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191005 fallen
1911	ABFÄLLE AUS DER ALTÖLAUFBEREITUNG
191101*	gebrauchte Filtertone
191102*	Säureteere

191103*	wässrige flüssige Abfälle
191104*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
191105*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
191106	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 191105 fallen
191107*	Abfälle aus der Abgasreinigung
191199	Abfälle a. n. g.
1912	ABFÄLLE AUS DER MECHANISCHEN BEHANDLUNG VON ABFÄLLEN (Z. B. SORTIEREN, ZERKLEINERN, VERDICHTEN, PELLETIEREN) A. N. G.
191202	Eisenmetalle
191203	Nichteisenmetalle
191205	Glas
191209	Mineralien /z.B. Sand, Steine)
1913	ABFÄLLE AUS DER SANIERUNG VON BÖDEN UND GRUNDWASSER
191301*	festen Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
191302	festen Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 191301 fallen
191303*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
191304	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 191303 fallen
191305*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
191306	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 191305 fallen
191307*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
191308	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 191307 fallen
20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN
2001	GETRENNT GESAMMELTE FRAKTIONEN (AUSSER 1501)
200141	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen
200199	sonstige Fraktionen a. n. g.